



## Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» / 27.23.01 «XXIV. Nachtrag zum Geschäfts- reglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates)» / 27.23.02 «XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)»	Simona Risi Geschäftsführerin  Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 66 51 simona.risi@sg.ch
Termin	Dienstag, 16. Mai 2023 08.30 bis 12.10 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 24. Mai 2023

### Kommissionspräsident

Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann

### Teilnehmende

#### *Kommissionsmitglieder*

SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Walter Freund-Eichberg, Meisterlandwirt
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident
SVP	Linus Thalmann-Kirchberg, Gastrounternehmer
Die Mitte-EVP	Cornel Aerne-Eschenbach, Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
Die Mitte-EVP	Luzia Krempl-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
Die Mitte-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Daniel Bühler-Bad Ragaz, Gemeindepräsident
FDP	Raphael Frei-Rorschacherberg, Schulleiter Oberstufe und Unternehmer
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
SP	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater, <i>Kommissionspräsident</i>
GRÜNE	Michael Sarbach-Wil, Fachlehrer, Betriebsleiter

#### *Von Seiten des Präsidiums*

- Jens Jäger, Kantonsratspräsident
- Lukas Schmucki, Leiter Parlamentsdienste

#### *Von Seiten der Staatskanzlei*

- Jan Scheffler, Leiter Recht und Legistik

### *Geschäftsführung / Protokoll*

- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

### **Bemerkungen**

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp<sup>1</sup> zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes<sup>3</sup> zu entnehmen.

### **Traktanden**

<b>1</b>	<b>Begrüssung und Information</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Fortsetzung der Spezialdiskussionen 81.23.01 und 27.23.01</b>	<b>4</b>
2.1	Fortsetzung Beratung Entwurf XXIV. Nachtrag (inkl. Erläuterungen S. 51–61)	4
2.2	Aufträge	21
2.3	Rückkommen	29
2.4	Gesamtabstimmungen	30
<b>3</b>	<b>Spezialdiskussion 27.23.02</b>	<b>30</b>
3.1	Beratung Entwurf XXV. Nachtrag (inkl. Erläuterungen S. 61)	30
3.2	Aufträge	31
3.3	Rückkommen	31
3.4	Gesamtabstimmung	31
<b>4</b>	<b>Abschluss der Sitzung</b>	<b>31</b>
4.1	Bestimmung des Berichterstatters	31
4.2	Medienorientierung	31
4.3	Verschiedenes	31

---

1 <https://sitzungen.sg.ch/kr>

2 <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

3 <https://www.admin.ch>

## 1 Begrüssung und Information

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Jens Jäger, Kantonsratspräsident;
- Lukas Schmucki, Leiter Parlamentsdienste;
- Jan Scheffler, Leiter Recht und Legistik in der Staatskanzlei, *steht insbesondere für legislative Fragen zur Verfügung*;
- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der letzten Sitzung nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Bühler-Bad Ragaz anstelle von Schuler-Mosnang;
- Frei-Rorschacherberg anstelle von Locher-St.Gallen.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich bitte Sie, allfällige Interessenbindungen offenzulegen.

Wir behandeln Bericht, Botschaft und Entwürfe des Präsidiums «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022», «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates)», XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)» vom 11. Januar 2023. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zur zweiten Sitzung keine zusätzlichen Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit Kenntnisnahme durch den Kantonsrat entfällt die Vertraulichkeit von Berichten. Die Vertraulichkeit rechtsetzender Erlasse entfällt erst mit der Rechtsgültigkeit, nach Ablauf der Referendumsfrist.

Wir führen heute die Spezialdiskussionen fort und führen die Gesamtabstimmungen durch.

*Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.*

## 2 Fortsetzung der Spezialdiskussionen 81.23.01 und 27.23.01

### 2.1 Fortsetzung Beratung Entwurf XXIV. Nachtrag (inkl. Erläuterungen S. 51–61)

#### Vorbemerkungen

*Kommissionspräsident:* Anlässlich der letzten Sitzung haben wir den Entwurf des XXIV. Nachtrags zum Geschäftsreglement (27.23.01) bis und mit Art. 67<sup>bis</sup> diskutiert. Bevor wir den Entwurf weiter beraten, gebe ich das Wort an die Geschäftsführerin für einige Ergänzungen zu den Anträgen, die bei der ersten Sitzung angenommen wurden. Bei diesen drängen sich einige minimale sprachliche Anpassungen auf. Melden Sie sich, falls Sie über eine oder mehrere der Änderungsvorschläge eine zusätzliche Abstimmung wünschen.

*Simona Risi:* Sie haben an der letzten Sitzung in Art. 7 Abs. 2<sup>4</sup> den Verweis auf Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> gestrichen (Ausschluss der Weiterzugsmöglichkeit des Entscheids des Präsidiums betreffend die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste). Aufgrund dieser Streichung müsste es in Art. 7 Abs. 2 nicht mehr heissen: «Wahlen und Genehmigungen von Wahlen» sondern nur noch «Genehmigungen von Wahlen». Die verbleibenden zwei Verweise betreffen die Genehmigung der Wahl der Leiterin oder des Leiters der Fachstelle für Datenschutz und der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle.

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Für uns sind die Beschlüsse der letzten Sitzung zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> und Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) widersprüchlich. Wir stellten an der letzten Sitzung betreffend Art. 7 den Antrag, die Beteiligung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs zu streichen und dem Präsidium die Antragstellung an den Kantonsrat zu übertragen («Das Präsidium beantragt dem Kantonsrat die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste»). In Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) ist nun aber die Genehmigung durch den Kantonsrat enthalten, was zu einem Widerspruch in Art. 7 Abs. 2 führt. Wenn man die Wahl gemäss Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) genehmigen lässt, steht sie im Widerspruch zu dem, was wir vorab beschlossen haben. Ob wir die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste wählen oder nur genehmigen, ist nicht das Thema, aber der Kantonsrat hat die Pflicht und das Recht, die vorgeschlagene Person zu bestätigen, deshalb müsste Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> die Genehmigung der Wahl enthalten.

*Jan Scheffler:* Aus legislativer Perspektive lässt sich sagen, dass Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) sicher die Beschlusslage der vorberatenden Kommission abbildet. Die Parlamentsdienste und ich haben das so verstanden, dass die Kommission einen solchen Genehmigungsvorbehalt durch das Plenum des Kantonsrates einführen möchte. Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> enthält keinen Genehmigungsvorbehalt. Dabei handelt es sich aus unserer Sicht nicht um einen Widerspruch, sondern Art. 45<sup>bis</sup> ist eine zusätzliche Norm, die Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> konkretisiert. In Art. 7 sind grundsätzlich die Zuständigkeiten des Präsidiums aufgelistet. Anschliessend folgt in Art. 45<sup>bis</sup> der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates. Aus unserer Sicht ist der Wille der vorberatenden Kommission für diesen Genehmigungsvorbehalt ausreichend klar. Um das gesamte Wahl- und Genehmigungsverfahren ausdrücklich abzubilden, könnte man aber in Art. 7 den Genehmigungsvorbehalt zusätzlich auch noch erwähnen. Das wäre eine Möglichkeit, damit man auf einen Blick sieht, wie es funktioniert. Aktuell gilt die Kaskade «Antrag der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs», «Wahl durch das Präsidium» sowie «Genehmigung durch den Kantonsrat». Das ist in dem Sinn nicht vollständig in Art. 7 abgebildet, aber es ist materiell in Art. 45<sup>bis</sup> enthalten.

---

<sup>4</sup> «Entscheide des Präsidiums können an den Kantonsrat weitergezogen werden. Nicht weitergezogen werden können Wahlen und Genehmigungen von Wahlen nach Abs. 1 Bst. e<sup>bis</sup>, c<sup>quater</sup> und c<sup>quinquies</sup> dieser Bestimmung.»

*Güntzel-St.Gallen:* Wenn diese Erklärung so zu Protokoll kommt, stelle ich keinen Zusatzantrag. Wir können uns beim Rückkommen überlegen, ob wir vorher darauf hinweisen wollen. Ich hatte unsere Diskussion zu Art. 7 so verstanden, dass der Kantonsrat nichts zu sagen hat. Wenn man nun Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) als den nächsten Schritt versteht, im Sinne der Genehmigung, dann ist das für uns in Ordnung. Ich verstehe jetzt auch, dass man den Beschluss des Präsidiums nicht im formellen Sinn beim Kantonsrat anfechten kann, denn der Kantonsrat spricht die Genehmigung letztendlich aus. Wenn alle Kommissionsmitglieder akzeptieren, dass wir mit Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) einen Genehmigungsvorbehalt beschlossen haben, dann ist unserem Anliegen Rechnung getragen. Damit verzichte ich auf einen Antrag und überlege mir, ob ich unter Ziff. 2.3 Rückkommen eine Ergänzung von Art. 7 vorschlage.

*Simona Risi:* Ich komme auf zwei weitere Anpassungen betreffend die Anträge der ersten Sitzung zurück: In Art. 67 haben Sie an der letzten Sitzung den Titel nicht angepasst. Der Entwurf sieht vor, in Art. 67 die Zustellung von Kommissionsprotokollen und in Art. 67<sup>bis</sup> die Einsichtnahme zu regeln. Da die vorberatende Kommission beantragt, Art. 67<sup>bis</sup> zu streichen und die Einsichtnahme wie bisher nach geltendem Recht in Art. 67 zu regeln, sollte auch beim Titel am geltenden Recht festgehalten werden. Der Titel von Art. 67 sollte demnach weiterhin «Zustellung und Einsichtnahme» lauten.

Art. 67 Abs. 1 Ingress Satz 1 lautet korrekterweise: «Die Kommissionsprotokolle sind unter Vorbehalt von Abs. 3 und Abs. 4 dieser Bestimmung vertraulich.»

## **Art. 72 (Dauer der Sessionen)**

*Thalmann-Kirchberg* zu Abs. 1–3<sup>5</sup> (neu im Nachtrag): Wir haben im November die Dauer der Sessionen und die Verlängerungsmöglichkeiten angepasst (Gesetzgebungsgeschäft [27.22.01](#) «XXIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates»). In der Februarsession kam es dann zu einer Situation, die nicht ganz befriedigend war. Wir befanden uns in einem Geschäft, dessen Beratung noch rund zehn Minuten in Anspruch genommen hätte; die Sitzung wurde aber pünktlich um 17.00 Uhr beendet. Einer Verlängerung hätte der Rat zustimmen müssen. Wäre es nicht sinnvoll, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wieder die Kompetenz zu erteilen, die Beratung eines Geschäfts, das sich kurz vor dem Abschluss befindet, von sich aus über den Sessionsschluss hinaus zu verlängern?

*Güntzel-St.Gallen:* Niemand diskutiert darüber, wenn noch einige Minuten angehängt werden und der Satz beendet wird. Wenn wir aber festlegen, dass das Sitzungsende um 17.00 Uhr als Fixum gilt und für eine Verlängerung ein Beschluss des Rates notwendig ist, dann gibt es viele von uns, die im Anschluss an die Session noch Termine vereinbaren. Je nach Geschäft kann es nochmals 45 Minuten dauern, bis ein Geschäft abgeschlossen ist. Wenn die Präsidentin bzw. der Präsident noch gerne für zehn Minuten weitermachen möchte, dann wird vermutlich niemand im Rat opponieren. Ich bin aber dafür, die Bestimmung so zu belassen.

*Kantonsratspräsident:* Mit der Anpassung von Art. 72 Abs. 3 wurde beschlossen, die Kompetenz der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten aufzuheben, selbst über eine Verlängerung der Sitzung um eine Stunde zu entscheiden.<sup>6</sup> Entsprechend musste ich konsequent bleiben und konnte nicht einfach entscheiden, das Geschäft noch fertig zu behandeln. Die Ratsmitglieder könnten hingegen einen Ordnungsantrag auf Verlängerung stellen. Bei den Schlussabstimmungen stellte etwa der Kommissionspräsident Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann einen Antrag auf Verlängerung. Der Rat lehnte diese Verlängerung ab. Es wurde dann skurril, als Kantonsrat

---

<sup>5</sup> Abs. 1: «Die erste Sitzung der Session beginnt am Montag um 14.00 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr. [...] Abs. 2: «An den folgenden Tagen beginnen die Sitzungen um 08.30 Uhr und dauern bis 17.00 Uhr, ausgenommen vom Präsidium verkürzte Sitzungen. Die Sitzungen können durch Pausen unterbrochen werden.» Abs. 3: «Der Rat kann Verlängerungen und zusätzliche Sitzungen beschliessen.»

<sup>6</sup> Art. 72 aAbs. 3: «Der Präsident kann die Sitzung um höchstens eine Stunde verlängern. Der Rat kann weitere Verlängerungen und zusätzliche Sitzungen beschliessen.»

Warzinek-Mels sich bei den Würdigungen noch als Sprecher anmeldete und man wusste, dass man nicht fertig wird. Es wurde dann nochmals darauf hingewiesen, dass seitens des Rats eine Verlängerung beantragt werden kann, damit wir fertig werden. Es ist konsequent, wenn sich der Ratspräsident an das Reglement hält.

*Bühler-Bad Ragaz:* Wir haben festgestellt, dass das, was wir damals beschlossen haben, nicht ganz glücklich ist. Wir haben das in der vorberatenden Kommission damals behandelt und verschiedene Varianten diskutiert. Das Resultat, das der Kantonsrat beschlossen hat, ist bekannt. Es ist nicht sinnvoll, immer wieder Dinge zu korrigieren, bei der die Mehrheit der Überzeugung war, dass sie gut sind. Dass dies nicht so ist, haben wir jetzt festgestellt, aber ich verwahre mich dagegen, das jetzt wieder zu korrigieren.

*Lukas Schmucki:* Die Änderung von Art. 72 Abs. 3 war eine Folge des Umstands, dass man die Sitzungszeiten ursprünglich generell auf 18.00 Uhr verlängern wollte<sup>7</sup> und deshalb entschied, die Schwelle für spontane Verlängerungen heraufzusetzen, um damit die Verlässlichkeit der Einhaltung der Sitzungszeiten zu erhöhen. Es wäre sicher hilfreich, wenn aus dieser Kommission heraus eine Auslegungshilfe beigesteuert würde, wie man eine solche Verlängerung veranlassen kann, ohne dass Geschäfte abgebrochen werden müssen oder allenfalls eine Schlussabstimmung verschoben werden muss. Wir haben im Geschäftsreglement etwa die Regelung, dass der Rat zwei Lesungen in einer Session durchführen kann (Art. 98 Abs. 2 Satz 2). In diesen Fällen teilt die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident dem Rat mit, dass das Präsidium das beantragt und fragt, ob dem Antrag widersprochen wird. In der Regel ist das nicht der Fall und dann gilt dieser Beschluss.

Es stellt sich die Frage, ob man den Beschluss des Rates betreffend Art. 72 Abs. 3 etwas abrüsten könnte, indem die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident bezüglich des Sitzungsendes ebenfalls den Rat fragen kann, ob die Schlussabstimmungen oder Verabschiedungen usw. noch durchgeführt werden können oder ob dem jemand widerspricht. Das könnte eher zu einer Verschlankung führen, als wenn formelle Anträge und Abstimmungen nötig sind.

*Lippuner-Grabs:* Das wäre natürlich eine sehr pragmatische Lösung, die vermutlich funktionieren würde. Ich lese Art. 72 Abs. 3 aber anders. Nach meiner Einschätzung kann die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident das aktuell nicht so handhaben.

*Lukas Schmucki:* Die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident kann eine Verlängerung nicht mehr in eigener Kompetenz beschliessen, sondern muss dem Rat die Möglichkeit geben zu opponieren. Sie bzw. er könnte aber analog zur Praxis betreffend zwei Lesungen in einer Session vorgehen und fragen, ob jemand etwas einwendet gegen eine Verlängerung der Sitzung bis zum Abschluss des Geschäfts oder bis zum Abschluss der Verabschiedungen, der Schlussabstimmungen etc.

*Güntzel-St.Gallen:* Die Informationen von Lukas Schmucki entsprechen teilweise dem, was ich vorhin versuchte zu erläutern. Für mich ist klar, dass die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident sagt, was sie bzw. er noch abschliessen möchte und die Anschlussfrage stellt, ob Opposition dagegen besteht. Zudem wird eine Präsidentin bzw. ein Präsident bzw., die bzw. der das Geschäft aufmerksam führt, vielleicht bereits um 16.45 Uhr feststellen, dass es zeitlich eng werden könnte und diese Frage nicht erst um 17.01 Uhr stellen. Das Beispiel von Art. 98 Abs. 2 Satz 2 ist leider etwas unglücklich. Das wurde einst als Ausnahme ins Reglement aufgenommen, leider gibt es aber an jeder Session ein bis zwei Fälle von zwei Lesungen in einer Session. Die Bestimmung, dass man nicht zwei Lesungen in einer Session abhält (Art. 98 Abs. 2 Satz 1), ist schon bald die Ausnahme.

---

<sup>7</sup> Vgl. [Botschaft und Entwurf des Präsidiums vom 17. August 2022](#) (27.22.01).

## **Art. 75 (Anwesenheit)**

*Etterlin-Rorschach:* In der Finanzkommission sind wir mit grossem Engagement dabei, den Staat effizienter zu machen. Im Entwurf von Art. 75 Abs. 1 finden wir exemplarisch eine Bestimmung, die unnötig kompliziert ist. Es ist unspektakulär, wer die Präsenzliste führt. Es ist aber ineffizient, wenn es unklar ist. Man könnte direkt festlegen, dass die Parlamentsdienste diese Liste führen, das wäre einfach und würde künftige unnötige Fragen erübrigen. Warum hielt man sich hier so zurück und nahm diese Verantwortung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten nicht definitiv weg? In der Praxis wird es ja so sein, dass die Parlamentsdienste diese Liste führen, was auch Sinn macht.

*Güntzel-St.Gallen:* Das Eintragen in die Präsenzliste ist eine persönliche Sache jedes Mitglieds des Kantonsrates. Wenn für die Kommissionssitzungen beschlossen wurde, dass die Parlamentsdienste die Liste führen, dann sei dem so; dort ist auch die Übersicht gegeben. Bei 120 Personen im Rat ist das hingegen nicht so einfach, wenn die Parlamentsdienste nicht eine Person aufbieten, die jede Stunde nachzählt. Das Grundproblem ist, dass wir mit Ausnahme des Montagnachmittags zweigeteilte Sessionstage (Vormittag / Nachmittag) haben, an denen man je Halbtage die Präsenzliste unterschreibt. Wenn jemand je Halbtage während zwei Stunden anwesend ist, erhält er trotzdem das gesamte Taggeld. Könnte die Präsenz nicht elektronisch via Badge beim Eingang festgestellt werden? Ich habe kein Problem mit der Bestimmung und möchte die Sache nicht verkomplizieren. Ich weise lediglich darauf hin, dass es möglich ist, dass die Parlamentsdienste jemanden bei ihrer Kontrolle nicht sehen, obwohl er anwesend ist.

*Lukas Schmucki:* Das Ausfüllen der Präsenzlisten ist Bestandteil von zwei Bestimmungen des Geschäftsreglements. Art. 55<sup>bis</sup> regelt die Kommissionssituation und Art. 75 die Session. Wir haben dies in der gleichen Art und Weise gelöst. Man versucht, im Geschäftsreglement alle Bestimmungen wegzulassen, die uns zu einem papierischen Umgang zwingen. Selbst wenn man via Badge die Anwesenheiten feststellen könnte, dürften wir das nicht, weil das Geschäftsreglement uns zu einer Unterschrift zwingt. Wir haben versucht, vorab Freiheiten zu gewähren, um allenfalls auf ein virtuelles System wechseln zu können. Aber wir haben die Möglichkeit immer noch belassen, dass die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident oder die Ratspräsidentin bzw. der Ratspräsident die erneute Feststellung der Anwesenheit anordnen kann.

## **Art. 83 (Beratungsunterlagen)**

*Lippuner-Grabs* (im Namen der FDP-Delegation): Der Entwurf zu Art. 83 sieht zwei Anpassungen vor. Wir stellen zur Diskussion, am geltenden Recht festzuhalten.

Wir stellen uns v.a. die Frage, ob es wirklich sein muss, dass die Beratungsunterlagen den Mitgliedern des Kantonsrates erst spätestens 12 statt wie bisher 14 Tage vor Sessionsbeginn in elektronischer Form zu Verfügung stehen. Diese Verkürzung ist nicht sehr milizfreundlich. Welche Zielsetzung steckt dahinter? Das Primat der elektronischen Zustellung bekämpfen wir im Grundsatz nicht.

*Güntzel-St.Gallen* zu Lippuner-Grabs: Das ist die Konsequenz der Beschlüsse. Wir haben die Anzahl der jährlichen Sessionen auf vier reduziert, aufgrunddessen kann es nicht mehr Sessionstage geben. Wenn man in zwei, drei Jahren auf fünf Sessionen zurückkommen will, dann kann man auch diese Zahl wieder anpassen.

Zum Primat der Zustellung (Abs. 2 Bst. b): Ich habe kein Problem, wenn ich einen papierischen Versand anmelden muss, wichtig ist einfach, dass ich die Unterlagen überhaupt papierisch erhalten kann.

*Lukas Schmucki* zu Abs. 2 Bst. a: Für die postalischen Versände gilt, dass die Beratungsunterlagen 11 Tage vor Sessionsbeginn im Besitz der Ratsmitglieder sein müssen (Abs. 2 Bst. b).

Mit der Reduktion von 14 auf 12 Tage für die elektronische Aufschaltung gleichen wir die beiden Regelungen einander an. Die Verkürzung der Frist erlaubt es zudem, die Beschlüsse (insb. «rote Blätter») einer zusätzlichen Regierungssitzung mit in den elektronischen Versand aufzunehmen, was v.a. bei Finanzgeschäften sinnvoll ist. Aktuell dürfen wir in den offiziellen Versand nur das aufnehmen, was drei Wochen vorher in der Regierung beschlossen wurde; neu wären es zwei Wochen. Die Verkürzung auf 12 Tage bedeutet keinen Qualitätsabbau, da für die gedruckte Form die Frist von 11 Tagen gilt. Das reicht für die Landsitzungen aus, auch wenn es zugegebenermassen eine knappe Frist ist.

Der Primatwechsel auf die elektronische Zustellung, so wie ihn das Präsidium umsetzen möchte, ist tatsächlich eine Nuance. Es ist aber ein Signal, dass man davon ausgeht, nicht mehr postalisch zu versenden, und damit ist auch die Hoffnung verbunden, dass vielleicht mehr Ratsmitglieder diese Version wählen. Es besteht aber keinerlei Zwang, man kann zu Beginn der Amtsdauer wählen, ob man noch einen postalischen Versand wünscht.

*Lippuner-Grabs* (im Namen der FDP-Delegation): Wir verzichten auf einen Antrag.

### **Art. 84 (Anträge)**

*Lippuner-Grabs*: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, betreffend Abs. 1 und 2 am geltenden Recht festzuhalten.

Ich wehre mich grundsätzlich nicht dagegen, während der Session einen elektronischen Ticker einzuführen und die Flut an ausgedruckten Blättern wegzulassen. Wir wollen aber gerne nochmals darüber diskutieren, wie genau man während der Session sinnvoll und in Echtzeit informiert wird. Im Ratsinformationssystem erscheint jeweils sehr viel, deshalb wäre es wichtig, dass man die Informationen während der Session filtern kann. Nur dann kann man auf die ausgedruckten Blätter verzichten.

*Güntzel-St.Gallen*: V.a. bei Anträgen zu Gesetzesrevisionen kommt es vor, dass zahlreiche Anträge aus allen Fraktionen vorliegen. Diese kann ich jederzeit vergleichen, wenn ich die gedruckten Blätter vor mir habe. Abs. 2 ist nicht anzupassen; ob man das in 10 oder 15 Jahren anders machen will, ist mir egal. Im Sinne einer korrekten Gesetzesabwicklung muss man die vorliegenden Anträge jederzeit vergleichen können, ohne einen Ticker oder drei Bildschirme vor sich zu haben.

Ich beantrage betreffend Abs. 2 Satz 1 am geltenden Recht festzuhalten.

*Etterlin-Rorschach*: Die Ausführungen von Güntzel-St.Gallen möchte ich bestätigen. Wenn in einer hektischen Situation drei oder vier verschiedene Anträge vorliegen, wird es kompliziert. Könnte diese Problematik nicht entschärft werden, wenn diese Anträge auf den Bildschirmen aufgeschaltet würden? Wie ist der Stand diesbezüglich?

*Lukas Schmucki*: Die Anpassung dieser Bestimmung ist aktuell noch nicht mit einer Praxisänderung verbunden. Wir sind noch nicht so weit, dass wir den Ratsbetrieb ohne das physische Verteilen im Saal sicher gewährleisten können. Es besteht seitens des Präsidiums derzeit nicht die Absicht, die Praxis in Bezug auf die Anträge anzupassen. Auf das Verteilen von Vorstössen wird mit Ausnahme der dringlichen Vorstösse bereits verzichtet.

Bei der Digitalisierung des Ratsbetriebs geht es um Themen wie das Einblenden von Anträgen auf zentralen Bildschirmen. Andere Kantone haben Bildschirme am Sitzplatz aller Ratsmitglieder. Bei der Rubrik «Letzte Änderung» im Ratsinformationssystem sind es namentlich die Vorstösse, welche immer zwei Meldungen auslösen («Geschäft publiziert» und «Wortlaut publiziert»); das führt zu einer Unübersichtlichkeit während des Ratsbetriebs. Es ist im Moment noch nicht möglich, diese Bestimmung zum Spielen zu bringen. Es handelt sich um eine Vorwegnahme, dass man die Möglichkeit einräumt, mit gutem Gewissen auf das Verteilen der Anträge zu verzichten, sobald man mit der Digitalisierung des Ratsbetriebs so weit ist. Weil wir den Auf-

trag zur Einführung des papierlosen Ratsbetriebs hatten (Motion [42.20.11](#) «Papierloser Ratsbetrieb»), wurde das Geschäftsreglement betreffend alle Vorgaben der papierischen Verteilung bereinigt. Es geht darum, die Voraussetzungen für die Zukunft zu schaffen.

Es gibt manchmal die Situation von kurzfristig eingegangenen Anträgen. In solchen Fällen müssen wir auf den sogenannten Kleinverteiler zurückgreifen, bei dem diese nur an zwei Personen je Fraktion verteilt werden (Fraktionspräsidentin bzw. -präsident sowie Fraktionssprecherin bzw. -sprecher). Es ist zudem nach wie vor zugelassen, Anträge mündlich zu stellen.

Wir sehen die aufgeworfenen Punkte und sind an diesen Projekten dran. Wir vergleichen auch mit anderen Kantonen, wie sie das regeln. Aktuell können wir unsere Sitzplätze nicht mit Bildschirmen aufrüsten, und die bestehenden Bildschirme sind für ein Gegenüberstellen von Anträgen zu wenig gross.

*Lippuner-Grabs:* Wird das nicht schwierig, wenn wir Art. 84 jetzt gemäss dem Entwurf anpassen, aber das System ist noch nicht entsprechend bereit? Für die Materialien müsste festgehalten werden, dass die effektive Einführung erfolgt, wenn ein Sessionsinstrument vorliegt, das vom Präsidium vorgeprüft wurde. Wenn es so zu verstehen ist, ziehen wir unseren Antrag zurück. Es muss einfach klar sein, dass dieser Stand jetzt mit dem aktuellen System nicht umsetzbar ist.

*Lukas Schmucki:* Die Freigabe würde durch das Präsidium erfolgen und die Parlamentsdienste haben bereits ein Projekt zur Digitalisierung des Ratsbetriebs gestartet, welches die Voraussetzungen schafft, um in diese Richtung einen Fortschritt zu erreichen.

*Lippuner-Grabs* (im Namen der FDP-Delegation): Wir ziehen den Antrag zurück.

#### **Art. 84 Abs. 2**

##### *Antrag*

*Güntzel-St.Gallen* beantragt, betreffend Art. 84 Abs. 2 Satz 1 am geltenden Recht<sup>8</sup> festzuhalten.

##### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 8:6 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

#### **Art. 106 (Berichte)**

*Güntzel-St.Gallen:* Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 106 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

- «Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident ~~Kenntnisnahme des Berichts fest~~ abstimmen, ob vom Bericht
- a) Kenntnis genommen wird;
  - b) keine Kenntnis genommen wird.»

Wir hatten einst eine Lösung, als man die Berichte im Rat diskutierte, bei der zum Schluss die Frage gestellt wurde, ob man vom Bericht Kenntnis nimmt. Es war abgestuft nach «zustimmend Kenntnis nehmen» oder nur «Kenntnis nehmen». Ich habe mich auf zwei Varianten beschränkt: Man nimmt Kenntnis oder nicht. Der Hauptpunkt ist, dass es in jedem Bericht Dinge gibt, die einem passen und solche, die man weniger begrüsst. Dieser Wechsel vor einigen Jahren bedeutet, dass man in der vorberatenden Kommission offen darüber diskutieren kann, ob man einen Bericht gut oder nicht findet, im Rat hingegen kann man das nicht mehr. Wenn man beginnt, darüber zu diskutieren ist man eingetreten und nimmt damit Kenntnis. Es gibt immer noch gute Gründe, auch im Rat diskutieren zu können und zusätzliche Argumente zu hören, die man

<sup>8</sup> «Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig den Parlamentsdiensten übermittelt werden.»

als Mitglied der vorberatenden Kommission nicht diskutierte. Man darf nicht vergessen, dass von 120 Ratsmitgliedern 105 nicht in der Kommission waren. Das heisst, dass diese 105 Mitglieder sich dann zum ersten Mal vertieft damit befassen, wenn der Bericht diskutiert wird. Die Konsequenz der Kenntnisnahme mit automatischem Eintreten ist, dass einem die Regierung sehr rasch sagt, dass man den Bericht beraten hat und davon Kenntnis genommen wurde und sie deshalb mit einem Antrag kommt. Ich habe keine Angst, dass die Regierung nicht trotzdem mit Anträgen kommen wird, wenn man von einem Bericht nicht Kenntnis genommen hat, aber es wird vielleicht etwas genauer überlegt, was gemacht wird.

Ich möchte auf die Lösung zurückkommen, die dem Rat die Gelegenheit bietet, zu entscheiden, ob man eintreten will oder nicht, und zwar nach der materiellen Diskussion und nicht davor. Damit verliert niemand etwas, wenn man das wieder umkehrt. Der Präsident stellt am Schluss diese Frage und es entsteht aus dem Rat heraus ein klares Bild.

*Bühler-Bad Ragaz:* Wenn es heisst, es wird am Schluss abgestimmt und man nimmt den Bericht gemäss Bst. a zur Kenntnis, weil die Mehrheit ja und die anderen nein stimmen, dann erübrigt sich Bst. b.

*Güntzel-St.Gallen:* Ihre Aussage stimmt, schlussendlich lässt der Präsident bzw. die Präsidentin darüber abstimmen, ob Kenntnis genommen wird oder nicht. Ich muss meinen Antrag entsprechend korrigieren:

«Nach der Spezialdiskussion ~~stellt~~ lässt der Präsident ~~Kenntnisnahme des Berichts fest-~~ abstimmen, ob vom Bericht Kenntnis genommen wird.»

*Etterlin-Rorschach:* Gemäss meiner Erfahrung ist es im Parlamentsbetrieb so, dass wenn ein Bericht im Parlament zur Diskussion steht, diejenigen, die dagegen sind oder Zusatzanliegen haben, Aufträge formulieren. Ergibt sich daraus nicht, dass man über diese Aufträge abstimmt? Das wäre ja eine ergänzende Kenntnisnahme, die politische Würdigung, wie weit man von diesem Bericht Kenntnis nimmt und einverstanden ist oder nicht.

*Lukas Schmucki:* Die Sorge von Güntzel-St.Gallen in Bezug darauf, wie die Kenntnisnahme von Berichten interpretiert wird, kann ich nachvollziehen. Alle kennen die Beispiele von Aussagen in Botschaften der Regierung: «Der Kantonsrat hat mit dem Bericht Innere Sicherheit den XY Stellen zugestimmt.» Das hat er nicht, er hat den Bericht lediglich zur Kenntnis genommen, ihn kommentiert und er hatte die Möglichkeit, Aufträge zu formulieren, einen Zusatzbericht zu bestellen oder eine Rückweisung zu beschliessen usw. Dass es zu Fehlinterpretationen kam, ist korrekt. Ich bin jedoch nicht sicher, ob es hilft, wenn wir über die Kenntnisnahme abstimmen. Die Begrifflichkeit wird schwierig bleiben. Logisch nimmt man Kenntnis vom Bericht, er wurde ja diskutiert. Aber auch wenn der Kantonsrat der Kenntnisnahme eines Berichts zustimmt, bin ich mir nicht sicher, ob das dazu verhilft, dass die Regierung weniger in diesen Beschluss des Kantonsrates hineinliest. Bei Erlassen, Botschaften und Entwürfen besteht eine klare Trennung; worüber am Schluss abgestimmt wird, ist der Entwurf, aber was vorne in der Botschaft formuliert ist, das kann man nicht ändern, mit dem ist man einverstanden oder weniger einverstanden. Darüber wird am Schluss nicht abgestimmt. Bei einem Bericht ist es ebenfalls so, dass man mit gewissen Teilen einverstanden ist und mit anderen weniger, aber man kann diesen nicht abändern. Deshalb ist ein Beschluss über einen Gesamtbericht, egal wie man diesen formuliert, ohnehin schwierig. Bisher galt im Rat die Praxis, dass man bei den Berichten nur die Kenntnisnahme feststellt.

Es gab den Bericht über Baukosten und Honorare bei den Hochbauten ([40.16.04](#) «Verhältnis zwischen Baukosten und Honoraren: Optimierungsmöglichkeiten bei den Hochbauten des Kantons St.Gallen»), bei dem die Unzufriedenheit mit Nichteintreten zum Ausdruck gebracht wurde. Man kann bei Berichten eine Rückweisung beantragen, einen Zusatzbericht bestellen oder Aufträge formulieren; das sind die präziseren Mittel, um auszudrücken, womit man einverstanden ist und womit nicht, als eine generelle Abstimmung über die Kenntnisnahme.

*Bühler-Bad Ragaz:* Wir haben bereits jetzt die Kenntnisnahme enthalten. Bisher haben wir Berichte stillschweigend zur Kenntnis genommen. Jetzt wird es umgedreht und wir müssen als Kantonsrat aktiv etwas für eine Kenntnisnahme machen. Es handelt sich nur um eine Umkehr der Verantwortlichkeit der Zuständigkeit; bis anhin stellte der Kantonsratspräsident die Kenntnisnahme fest und gemäss dem Antrag müsste das Parlament den Bericht mittels Abstimmung aktiv zur Kenntnis nehmen. Für mich ist das eine Möglichkeit, das so anzupassen, dem steht nichts im Weg.

*Lukas Schmucki:* Das ist korrekt, es stellt sich nur die Frage, was wir damit zum Ausdruck geben. Wenn der Kantonsrat vom Bericht mit 80:40 Stimmen Kenntnis nimmt, was sagt das aus? Findet er den Bericht in allen seinen Teilen gut? Und wenn er den Bericht mit 80:40 Stimmen nicht zur Kenntnis nimmt, was sagt das aus? Es gibt präzisere Instrumente. Es könnte sogar eher zu Fehlinterpretationen Anlass geben, wenn man einer Kenntnisnahme zustimmt, als wenn man es bei den Kommentaren zu einem Bericht belässt, damit die Diskussion abschliesst und der Ratspräsident formell Kenntnisnahme feststellt. Das heisst nur, dass der Bericht beraten wurde, mehr nicht.

*Sarbach-Wil:* Es geht darum, dass das Parlament die Möglichkeit hat, in gewissen Fällen seine Unzufriedenheit auszudrücken. Wenn man abstimmen will, könnte man darüber abstimmen, ob vom Bericht zustimmend Kenntnis genommen wird. Sobald man den Bericht erhalten hat, hat man von diesem Kenntnis genommen. Mit einer zustimmenden Kenntnisnahme kann zum Ausdruck gebracht werden, dass man mit einem grossen Teil des Berichts einverstanden ist, oder man kann ein Zeichen setzen und nicht zustimmend Kenntnis nehmen.

*Thalmann-Kirchberg:* Die Frage von Lukas Schmucki ist, was die politische Wertung einer Zustimmung oder Ablehnung eines Berichts sein soll. Viele Botschaften basieren auf einem vorgängigen Bericht. Ich habe schon vielfach erlebt, dass in der Botschaft bzw. in der vorberatenden Kommission oder in der Ratsdebatte von Seiten der Regierung immer wieder auf den vorhergehenden Bericht verwiesen wurde. Ob man damit einverstanden war oder ob es viele kritische oder positive Voten gab, beeindruckte die Regierung und das Departement oft nicht. Sie gingen weiter ihren Weg und präsentierten die Botschaft dem Kantonsrat nach ihrem Sinn. Wenn ein vorgängiger Bericht, der zu einer Botschaft führte, hier im Rat keine Kenntnisnahme erfährt, dann hoffe ich, dass künftig bei der Botschaft die Voten in Zusammenhang mit der Behandlung des Berichts eher Beachtung finden werden. Ich finde es richtig, wieder zurück zum ursprünglichen System zu gehen, dass wir über die Berichte befinden können.

*Güntzel-St.Gallen:* Ich danke für die verschiedenen Interpretationen, diese sind auch für mich hilfreich. Ich stelle diesen Antrag nicht aus heiterem Himmel, sondern es steckt eine Erfahrung dahinter. Vielleicht ist die Überlegung von Sarbach-Wil gar nicht so falsch, dass man am Schluss eine Schlussabstimmung durchführt. Bei allen anderen Geschäften (Gesetz, Kantonsratsbeschluss) kommt es zu einer Schlussabstimmung. Hier handelt es sich um eine automatische Stellungnahme, aber ob man nur zur Kenntnis nahm oder zustimmend bzw. nicht zustimmend ist nicht klar, es besteht keine Differenzierung. Der Regierung ist natürlich die heutige Lösung sympathischer. Bei kritischen Diskussionen eines Berichts wurden unsere Anliegen dann seitens Regierung vergessen oder konnten sich innerhalb der Regierung nicht durchsetzen. Ich bin für jede Anregung dankbar und anpassungsfähig, aber ich möchte das nicht einfach mit einer automatischen Feststellung abschliessen, denn die Lernfähigkeit der Regierung ist nicht so gross wie erhofft.

*Lippuner-Grabs:* Grundsätzlich teile ich die Einschätzung meiner Vorredner und habe das auch selber bereits erlebt. Ein gutes Beispiel ist der Bericht über die Elektromobilität ([40.20.03](#) «Elektromobilität im Kanton St.Gallen»), bei dessen Vorberatung ich Kommissionsmitglied war. Dort war das Thema von Vorschriften über Elektroladestationen in Tiefgaragen enthalten. In der

Kommission war das ein grosses Thema, mehrheitlich war klar die Meinung, dass man das nicht will. Aber in der Botschaft zum II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz (Geschäft [22.21.14](#)) wurde dies mit der Bemerkung abgebildet, dass es im Bericht über die Elektromobilität bereits enthalten war – das ist unschön und falsch.

Tendieren wir mit dem Antrag nicht dazu, diesen Effekt noch zu verstärken? In der Regel würde man bei Eintreten auf den Bericht diesen auch zustimmend zur Kenntnis nehmen. Es wäre ein sehr aufmerksames Parlament nötig, das regelmässig auch solche Berichte nicht zustimmend zur Kenntnis nimmt.

Inhaltlich gebe ich Güntzel-St.Gallen recht, aber mit der jetzigen Lösung fahren wir vermutlich besser, weil wir der Kenntnisnahme weniger Gewicht verleihen, als wenn wir sagen, dass es sogar noch zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

*Tschirky-Gaiserwald:* Ich bin ganz der Meinung meiner Vorredner. Wenn wir keine Kenntnis nehmen möchten, können wir nicht auf den Bericht eintreten. Wenn wir dieses starke Argument aufgreifen wollen, dann haben wir dieses Instrument bereits. Man kann bei der Eintretensdiskussion sagen, dass man mit dem Bericht nicht einverstanden ist. Wir sollten am Entwurf des Präsidiums festhalten.

*Jan Scheffler:* Es geht nicht darum, ob die Regelung der Regierung sympathisch ist. Aus Sicht des Kantonsrates geht es darum, ob ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung steht, um die politischen Wünsche bei der Regierung für die weitere Bearbeitung der Geschäfte mit einer gewissen Verbindlichkeit zu platzieren. Ein solch formeller Beschluss über Kenntnisnahme bzw. allenfalls zustimmende Kenntnisnahme ist nicht geeignet, der Regierung klarere Vorgaben zu machen. Mit dem Instrument des Auftrags steht dem Rat ein sehr differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, um klare Vorgaben zu machen. Besonders wenn eine Vorlage mit Gesetzesänderungen auf einen Bericht folgt, kann der Kantonsrat sehr klar mitteilen, in welche Richtung die Regierung bei der Erarbeitung einer solchen Vorlage gehen soll, indem das mittels Aufträgen präzisiert wird. Ein Beschluss über eine Kenntnisnahme ist nur schwarz oder weiss. Es wird eine allgemeine Unzufriedenheit mit einer Nichtkenntnisnahme zum Ausdruck gebracht, aber was man daraus interpretieren kann, ist sehr offen.

Es kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu, der vielleicht zu Fragen führt, wenn man einen formellen Beschluss über Kenntnisnahme einführen möchte. Der Unterschied zum Eintretensentscheid ist nicht ganz klar. Auch dort wird in globo über den Bericht abgestimmt. Bei einer Nichtkenntnisnahme wird der Bericht verworfen. Das wäre beim Eintretensentscheid grundsätzlich die gleiche Übungsanlage. Mit dem Nichteintretensentscheid wird zum Ausdruck gebracht, dass man grundsätzlich nicht mit dem einverstanden ist, was die Regierung dem Rat vorgelegt hat. Wenn der Eintretensentscheid positiv gefällt wird, aber im Anschluss nicht vom Bericht Kenntnis genommen wird, dann ist der Unterschied nicht klar.

*Bühler-Bad Ragaz:* Der Antrag von Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Wir haben noch weitere parlamentarische Instrumente. Wenn wir nach einer Eintretensdebatte auf den Bericht eintreten und in der Diskussion neue Aspekte zum Vorschein kommen, dann besteht immer noch die Möglichkeit, am Schluss einen Ordnungsantrag zu stellen und über den Bericht abstimmen zu lassen. Wenn wir dieses Instrument dort ansetzen, dann kann man situativ eine Abstimmung verlangen, ohne dass man es im Erlass aufnimmt. Wir könnten es so belassen wie bisher.

*Güntzel-St.Gallen:* Diese zusätzlichen Argumente veranlassten mich zur Überlegung, dass ein Bericht der Regierung ja praktisch einem Postulat ohne Auftrag des Kantonsrates entspricht. Bei einem Postulat verlangt man einen Bericht der Regierung. Die Regierung kann Berichte ohne Auftrag des Parlamentes erstellen. Es ist nicht eindeutig, aber vergleichbar. Bei den parlamentarischen Vorstössen, insbesondere bei der Interpellation heisst es: «Damit ist das Ge-

schäft erledigt», egal ob glücklich, halbgücklich oder gar nicht glücklich. Wenn etwas festgestellt werden muss, dann, dass das Geschäft erledigt ist. Die Regierung nimmt die Fragstellungen und Diskussionen aus dem Rat auf und kann diese in den Bericht einfließen lassen. Das Geschäft wurde mit der Behandlung dieses Berichts aber erledigt, wie beim Postulat. Ich ändere meinen Antrag und beantrage, Art. 106 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

*Lukas Schmucki:* Das ist möglich und würde zu einer Änderung in den Kurzprotokollen des Rates führen. Es würde dann die «Behandlung» des Berichts festgehalten. Wir haben den Begriff der Kenntnisnahme im Zusammenhang mit den Berichten jedoch teilweise gesetzlich vorgeschrieben, z.B. bei den Geschäftsberichten der Spitalverbände; diese muss der Rat nach wie vor zur Kenntnis nehmen. Ganz weg bringen wir die Kenntnisnahmen somit nicht. Auch bei Geschäftsberichten liegt eine ähnliche Ausgangslage vor, man kann nichts an diesen Berichten ändern, man kann sie lediglich kommentieren und mit Aufträgen versehen. Am Schluss ist aber der Beschluss auch dort eine Kenntnisnahme. Wir würden entsprechend zwischen verschiedenen Arten von Berichten unterscheiden.

*Lippuner-Grabs:* Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Mir erschliesst sich der Sinn dieser Streichung nicht ganz. Faktisch nahm man den Bericht nach der Beratung zur Kenntnis. Wenn man jetzt einer «böartigen» Regierung unterstellen möchte, dass das einen Einfluss hat, dann wird sie in Zukunft einfach sagen, dass wir den Bericht ja «beraten» haben, anstatt dass wir ihn zur Kenntnis genommen haben – letztendlich spielt es keine Rolle.

#### **Art. 106 Abs. 3**

##### *Antrag*

*Güntzel-St.Gallen* beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 106 Abs. 3<sup>9</sup> zu streichen.

##### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 9:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

#### **Art. 122 (Diskussion)**

*Thalmann-Kirchberg:* Mittlerweile haben wir pro Jahr 110 bis 120 Interpellationen. Jede Interpellation führt zu einer maximalen Redezeit von drei Minuten im Rat (Art. 122 Abs. 1), mit An- und Abmoderation sind das rund fünf Minuten. Bei 120 Vorstößen sind das zehn Stunden Ratsbetrieb. Wenn wir angehalten werden, Lösungen zu finden, um den Ratsbetrieb effizienter zu gestalten, stelle ich zur Diskussion, ob wir diese drei Minuten Redezeit zu Interpellationen im Rat streichen sollen. Die Einfachen Anfragen, die in den letzten Jahren auch massiv zugenommen haben, sind mit der Beantwortung durch die Regierung erledigt. Tatsache ist, dass eine Einfache Anfrage, die während der Session eingereicht wird, in den Medien vielfach eine grössere Beachtung findet, als eine Interpellation mit einer dreiminütigen Redezeit im Rat. Vielfach kommen Interpellationen im Rat auch erst dann zur Behandlung, wenn die Aktualität bereits nicht mehr gegeben ist. Ich persönlich habe Interpellationen eingereicht, bei denen die Beantwortung bis zu einem Jahr dauerte. Zu diesen Interpellationen muss ich nicht mehr sprechen.

*Kommissionspräsident:* Was wäre dann noch der Unterschied zur Einfachen Anfrage?

*Thalmann-Kirchberg:* Es bestünde kein Unterschied mehr.

*Etterlin-Rorschach:* Das Anliegen von Thalmann-Kirchberg ist abzulehnen.

<sup>9</sup> «Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident Kenntnisnahme des Berichts fest.»

Thalmann-Kirchberg vermischt zwei Dinge miteinander. Ich gebe ihm auf der einen Seite recht; es ist ärgerlich, wenn eine Interpellation ein Jahr lang liegen bleibt. Hier steht das Präsidium in der Verantwortung, in der Tagesplanung die Zeitfenster so zu planen, dass die Interpellationen tatsächlich zeitnah behandelt werden können. Es steht dann jeder Interpellantin und jedem Interpellanten frei, auf die Redezeit zu verzichten, falls es sich um einen «Ladenhüter» handelt. Interpellationen sind wichtige Instrumente und Aufgabe jedes einzelnen Mitglieds dieses Parlamentes. Dies abzuwerten und aus Effizienzgründen zu beschneiden, beurteile ich als fatal.

*Tschirky-Gaiserwald:* Das Anliegen von Thalmann-Kirchberg ist nachvollziehbar. Es gibt verschiedenste Möglichkeiten: Man kann bei einer bereits alten Interpellation einfach mitteilen, ob man zufrieden oder nicht zufrieden ist. In Art. 118 Abs. 2 heisst es aber, dass der Kantonsrat Diskussion beschliessen kann. Es könnte die Gefahr bestehen, dass man dem Rat vermehrt Diskussion beantragt, wenn die dreiminütige Sprechzeit nicht mehr besteht. Damit wären wir noch ineffizienter.

*Lukas Schmucki:* Das Thema des Staus bei den Vorstössen ist dem Präsidium bekannt. Es gab kürzlich eine Einfache Anfrage von Böhi-Wil ([61.22.22](#) «Effizientere Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen») mit vielen Vorschlägen, wie man den Ratsbetrieb effizienter gestalten könnte. Das Präsidium nahm zu jedem dieser Vorschläge Stellung, stellt dabei aber fest, dass es schwierig ist, tatsächlich eine Effizienzsteigerung zu erreichen.

Bei den Interpellationen handelt es sich bei uns bereits um ein sehr effizientes Instrument. Die drei Minuten Redezeit bei den Interpellationen sind im interkantonalen Vergleich eine scharfe Richtlinie. In vielen Kantonen haben alle Fraktionen die Möglichkeit, ohne Zeiteinschränkung zu Interpellationen Stellung zu nehmen. Es gibt andere Parlamente mit Zwischenschwellen in Form von Erheblichkeitserklärungen oder Abschreibungsmöglichkeiten. Dort besteht aber die Gefahr, dass man länger über die Frage der Erheblichkeitserklärung diskutiert, als wenn die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner während drei Minuten Stellung nehmen kann.

Das Präsidium kam zum Schluss, dass insgesamt nicht die Interpellationen den Ratsbetrieb verlängern, sondern die Diskussionen über die Sachgeschäfte, Motionen, Postulate und Standesbegehren. Diese können durchaus einmal zwei Stunden dauern.

*Lippuner-Grabs:* Zu den Interpellationen und Redezeiten könnte man sehr viel sagen. Grundsätzlich ist erstaunlich, dass das immer wieder zum Thema wird, und lustigerweise erfolgt von allen Fraktionen, die beklagen, wie bemühend das sei, an der nächsten Session wieder eine Flut von neuen Interpellationen. Ich teile grundsätzlich die Meinung, dass uns das sehr viel Zeit kostet. Es ist auch richtig, dass die gewünschte mediale Aufmerksamkeit nicht gegeben ist. Es interessiert eigentlich niemanden mehr, wer noch zu was spricht.

Wir müssen uns selber an der Nase nehmen und uns überlegen, ob manchmal nicht weniger mehr ist. Dass man jetzt aber den Parlamentarierinnen und Parlamentariern diese Redemöglichkeit nehmen will, geht nicht. Auch die Möglichkeit der Diskussion einer Interpellation soll bestehen bleiben, um bei einem wichtigen Geschäft – wie etwa bei der fraktionsübergreifenden Interpellation zum Halbstundentakt ([51.22.53](#) «Steht der geplante Halbstundentakt auf der Rheintal-Linie jetzt plötzlich auf der Kippe?») – ein Signal auszusenden.

*Thalmann-Kirchberg:* Ich verzichte auf eine Antragsstellung und darf zumindest festhalten, dass ich nicht zu jenen im Rat gezählt werden darf, die zu dieser Flut an Interpellationen beitragen. In dieser Kommission sind zwei Fraktionspräsidenten. Ich rege an, das zum Thema innerhalb der Fraktionen zu machen, und uns in Zukunft gut zu überlegen, ob wir wirklich eine Interpellation einreichen wollen oder nicht. Es handelt sich um Zeit im Rat und im Departement. Wenn man diese in Kosten umwälzt, könnte man auch hier sehr viel einsparen.

*Lippuner-Grabs:* Bei den Verabschiedungen der austretenden Ratsmitglieder wird jeweils ein Hinweis auf die Anzahl der eingereichten Vorstösse gemacht. Wenn das im Sinn eines Qualitätsmerkmals gemeint ist, dann wird das zahlreiche Einreichen von Vorstössen noch beflügelt.

*Kommissionspräsident:* Davon kann schlussendlich jeder denken, was er will. Ich ärgere mich jeweils, wenn ich zur Antwort auf eine Interpellation Stellung nehme und in dieser Zeit drei Viertel der Mitglieder Pause macht. Andererseits ist die Zeit im Ratsstübli auch sehr wertvoll, weil keine offiziellen Pausen vorgesehen sind.

*Freund-Eichberg:* Art. 122 stellt es der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner frei, eine Stellungnahme abzugeben. Das heisst aber nicht, dass man drei Minuten sprechen muss. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident könnte auch fragen, ob man dazu noch etwas sagen möchte oder nicht, dann würde es allenfalls auch noch etwas effizienter.

### **Art. 123 (Einfache Anfrage)**

*Tschirky-Gaiserwald:* Das Reglement sieht nach geltendem Recht vor, dass eine Einfache Anfrage eine Frage enthält. In der Regel sind es aber schon bisher immer mehrere Fragen. Wie ist diesbezüglich die Handhabung?

*Lukas Schmucki:* Nach geltendem Recht wird hinsichtlich der Fragen ein Unterschied zwischen Interpellationen und Einfachen Anfragen gemacht: Bei Interpellationen spricht man von Fragen und bei der Einfachen Anfrage von einer Frage. Es wurde aber nie so gehandhabt, dass bei Einfachen Anfragen nur eine Frage zugelassen wurde. Diese Vorgabe kann man ohnehin einfach unterlaufen, indem mehrere Fragen in einem Satz aneinandergereiht und unter einem Fragezeichen untergebracht werden. Noch schlimmer ist es, wenn zum selben Thema mehrere Einfache Anfragen mit jeweils einer Frage eingereicht werden, statt diese in einer Einfachen Anfrage zu bündeln. Es wurde darauf verzichtet, die Beschränkung auf eine Frage durchzusetzen, da sie nichts nützt. Die Formulierung des Artikels wird deshalb an die bereits gelebte Praxis angepasst.

### **Art. 149<sup>ter</sup> (Grundentschädigung) und 150 (Sitzungen)**

*Güntzel-St.Gallen:* Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation Art. 149<sup>ter</sup> (neu im Nachtrag) wie folgt zu formulieren:

- «*Titel:* Grundentschädigung/Aufwandvergütungen
- Abs. 1:* Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine Grundentschädigung/einen Infrastrukturbeitrag je Jahr.
- Abs. 2:* Bei unterjährigem Eintritt in den Rat oder unterjährigem Austritt aus dem Rat wird die Grundentschädigung/der Infrastrukturbeitrag anteilmässig ausgerichtet.
- Abs. 3 (neu):* Mitglieder, die ausserhalb des Sitzungsorts wohnen, erhalten je Sitzungstag einen Entfernungszuschlag je Strassenkilometer der Hin- und der Rückfahrt von und zu ihrem Wohnort. Findet die Sitzung ausserhalb des Kantons St.Gallen statt, wird anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkosten erster Klasse mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Nach geltendem Recht Art. 150 Abs. 4.

*Abs. 4 (neu): Diese Aufwandvergütungen sind steuerfrei.*»

Zudem beantrage ich, im Sinne einer Folgeänderung Art. 150 Abs. 4 (neu im Nachtrag), dessen Inhalt unverändert in Art. 149<sup>ter</sup> Abs. 3 (neu) übernommen werden soll, zu streichen.

*Güntzel-St.Gallen:* Mein Anliegen ist nicht entscheidend für das Steuersubstrat des Kantons St.Gallen, auch nicht für die Steuerzahlung des Durchschnittskantonsrates, sondern es handelt sich um eine Gerechtigkeitsüberlegung. Es spielt insofern keine Rolle, wieso wir es bis jetzt jahrelang falsch gemacht haben oder uns verträsten liessen.

Es betrifft zwei Elemente und ich beginne bewusst mit dem einfacheren, dem Entfernungszuschlag (Abs. 3). Es wurde bei den Pendlerabzugsdiskussionen bereits einmal diskutiert. Ich verstehe nicht, warum gut ausgebildete Juristinnen und Juristen nicht verstehen wollen, dass der Entfernungszuschlag mit dem Pendlerabzug nichts zu tun hat. An einem kantonalen Parlament ist speziell, dass nicht alle 120 Mitglieder am gleichen Ort wohnhaft sind. Entsprechend müssen viele an die Sitzungen anreisen. Es ist für mich selbstverständlich, dass der Aufwand, um der eigenen Tätigkeit nachgehen zu können, von den Steuern in Abzug gebracht werden muss. Der Entfernungszuschlag entspricht nicht einer Entschädigung im Sinne eines Einkommens, sondern im Sinne eines Ersatzes des eigenen Aufwands. Es wurde bereits diskutiert, ob man z.B. ein Ostwindabo verteilen soll. Die Entschädigung für die Reisespesen im eigenen Kanton müssen ganz klar steuerfrei sein. Der Entfernungszuschlag soll im selben Artikel wie der Infrastrukturbeitrag geregelt werden.

Zum Infrastrukturbeitrag (Abs. 1 und 2): Ich beantrage, den Fr. 2'000.– Grundentschädigung wieder den richtigen, ehrlichen Namen «Infrastrukturbeitrag» zu geben. Es handelt sich nicht um eine Grundentschädigung im Sinne eines Grundlohns, sondern es ist eine Pauschale für Spesenersatz. Ich bitte Sie, dies auch als Pauschalspesen für den gesamten Aufwand zu Hause oder im Büro zu betrachten. Den Laptop muss man auch selber finanzieren.

Das sind für mich die steuerfreien Vergütungen. Die Sitzungsgelder und Funktionszuschläge sollen versteuert werden. Bei einer Zustimmung ihrerseits, würde das allenfalls auch die entsprechende Anpassung der Begrifflichkeit im Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und Fraktionen des Kantonsrates (sGS 131.12) nach sich ziehen. Hier geht es nicht um eine Sonderregelung bzw. ein Vorteilszugeständnis für das Parlament, sondern um eine korrekte Besteuerung dessen, was uns zusteht.

*Lippuner-Grabs:* Grundsätzlich habe ich vom Wechsel in der Besteuerung der Grundentschädigung und generell der Entschädigungen der Kantonsratsmitglieder Kenntnis genommen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es funktioniert, wenn wir in unser Geschäftsreglement schreiben, dass diese Aufwandvergütungen steuerfrei sein sollen und dies vom Steueramt so akzeptiert wird. Das Steueramt muss das ja wirtschaftlich würdigen und sich überlegen, was tatsächlich Aufwandsersatz und was Einkommen ist. Ich verwehre mich nicht dagegen, diese Diskussion mit dem Steueramt nochmals zu führen, aber wir können das nicht selber bestimmen. Ansonsten könnte jedes Unternehmen in seinem Spesenreglement festhalten, welcher Betrag pro Monat grundsätzlich steuerfrei sein soll. Meines Wissens ist es heute so, dass die Fahrkostenentschädigungen steuerfrei und nicht AHV-pflichtig sind. Es wird durchaus unterschieden zwischen Besoldung und Fahrkostenentschädigung.

*Sarbach-Wil:* Diese Frage stellt sich mir auch, aber nichtsdestotrotz habe ich Sympathie für diesen Antrag, auch wenn es kritisch sein mag, dass man dies im Geschäftsreglement festhält. Wenn ich Ruhe zum Arbeiten brauche, gehe ich in einen Co-Working Space, den ich bezahlen muss. Ein Teil meiner Ausgaben für die Politik ist der Laptop usw. Diese Fr. 2'000.– Infrastrukturpauschale pro Jahr werden gebraucht. Die Alternative wäre theoretisch, dass der Kanton jedem Parlamentarier ein Büro sowie einen Laptop zur Verfügung stellt. Das wäre viel teurer und müsste nicht versteuert werden. Es spielt für mich keine Rolle, ob es steuerfrei ist oder nicht,

aber es geht um das Prinzip. Wir haben einen Auftrag zu erfüllen und für einen Teil dieses Aufwands müssen wir entschädigt werden.

*Bühler-Bad Ragaz:* Ich unterstütze das Votum von Lippuner-Grabs. Was für mich wirklich nicht geht, ist der zweite Satz von Abs. 3, in dem festgehalten wird, wie etwas entschädigt wird. Dies ist über das Entschädigungsreglement zu lösen und nicht im vorliegenden Erlass. Die Stossrichtung kann man sicherlich nochmals überprüfen, aber es ist hier am falschen Ort. Wir können beschliessen was wir wollen, wenn die Steuerverwaltung Gründe für die Steuerbarkeit findet, dann haben wir es nicht in der Hand, ob es steuerfrei sein soll oder nicht.

*Kommissionspräsident:* Der gesamte Abs. 3 wurde 1:1 aus Art. 150 Abs. 4 übernommen.

*Lukas Schmucki:* Die Frage der Besteuerung der Entschädigungen der Ratsmitglieder ist durchaus eine schmerzhaft Geschichte in der Beziehung zwischen Präsidium und kantonalem Steueramt. Es gab lange Diskussionen und das Präsidium hat den Eindruck, dass man betreffend Kantonsrat eine sehr strikte Auslegung fährt. Gemäss einer Umfrage unter allen Kantonsparlamenten sind wir das einzige, bei dem hinsichtlich der Entschädigungen kein pauschalisierter Spesenanteil anerkannt wird. Was vom Präsidium akzeptiert wurde ist, dass sowohl der Infrastrukturbeitrag als auch der Entfernungszuschlag Lohnbestandteile sind. Für den Entfernungszuschlag mussten deshalb gar Nachsteuern bezahlt werden. Der Infrastrukturbeitrag wurde nach der Auslegung als Lohnbestandteil durch das Steueramt in «Grundentschädigung» umbenannt. Diesbezüglich kam es zur offenen Frage, ob das in anderen kantonalen Institutionen, die auch Infrastrukturbeiträge kennen, gleich gehandhabt wird. Das Steueramt hat sich dazu nicht geäussert.

Man muss bei der Besteuerung allerdings wissen, was man als Berufskosten abziehen kann. Hier hat St.Gallen eine andere Regelung als andere Kantone. In Art. 22 Abs. 2 der Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV). Demnach können nebenamtliche Behördenmitglieder – als solche gelten die Ratsmitglieder – pauschal Fr. 2'400.– abziehen, oder im zweiten Modell je Sitzung, für die ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, bis Fr. 60.– und höchstens Fr. 4'000.–. In Art. 22 Abs. 3 heisst es: «Der Nachweis höherer notwendiger Berufskosten bleibt vorbehalten.» Damit ist das Laptop-Thema usw. gemeint. Im Gesamtpaket entschied das Präsidium, dass man dies so belässt.

*Etterlin-Rorschach:* Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Ich möchte die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu bedenken geben. Dort schimpft man tendenziell eher über die Politikerinnen und Politiker, als dass sie gelobt werden. Wenn sich eine Kommission auf diesem Weg irgendwelche Vorteile zuschanzt, wird das keine gute Idee sein. Die Ausführungen von Lukas Schmucki, dass es einerseits steuerpflichtig ist, aber andererseits eine Spezialregelung besteht, so dass nachgewiesene Kosten tatsächlich abgezogen werden können, sind überzeugend. Ein Co-Working Space könnte als akzeptabler Aufwand akzeptiert werden. Wir sollten an der aktuellen Regelung festhalten, zumal diese Bestimmung nicht Bestandteil der Botschaft und des Entwurfs ist.

*Thalmann-Kirchberg:* Es wäre eine Information an alle Kantonsratsmitglieder wert, wie man vom Spesenabzug Gebrauch machen kann. Dessen sind sich vermutlich viele nicht bewusst, v.a. diejenigen, die ihre Steuererklärung selber ausfüllen.

*Güntzel-St.Gallen:* Es ist in Ordnung, auf den Volksmund Rücksicht zu nehmen. Ich staune aber darüber, dass Mitglieder dieser Kommission, die täglich mit dem Steueramt zu tun haben, nicht realisieren, dass wir der Gesetzgeber sind. Wenn wir das festlegen, dann hat das Steueramt nicht mehr zu überlegen, ob das gut oder schlecht ist, sondern muss unseren Entscheid vollziehen. Beim Unterscheiden dieser beiden Themen wurde bereits bestätigt, dass der eine

Teil, die Grundentschädigung, einmal Infrastrukturbeitrag hiess. Das sind die Spesen für die Infrastruktur, welche man zu Hause hat. Mit der Entschädigung für die Tätigkeit hat das nichts zu tun. Den ehrlichen Namen «Infrastrukturbeitrag» hat das Präsidium gemäss Lukas Schmucki gegenüber dem Steueramt folgsam als «Pauschalspesen» bezeichnet, damit die Kosten als Entschädigung besteuert werden können. Es handelt sich aber nicht um eine Entschädigung, sondern um eine Vergütung für den Aufwand. Um diesen Punkt kämpfe ich nicht aufgrund des Betrags von Fr. 2'000.–, sondern bezüglich des Grundsatzes. Ich habe ein grosses Fragezeichen bezüglich des Umstands, dass die Mitglieder der Regierung, die überhaupt keinen Grund für Spesen haben, 12'000 bis Fr. 15'000 Franken Pauschalabzug geltend machen können. Wenn man mit dem Volk spricht, glaubt immer noch niemand, dass wir am Jahresende nach etlichen Sitzungen nebst den Sessionen auf bloss 10'000 bis 14'000 Franken kommen. Das Volk denkt, wir würden mit unserer Tätigkeit reich. Das Amt des Kantonsrates, wenn man es ernst nimmt und sich vorbereitet, ist mindestens ein 20-Prozent-Job, wenn man von normalen Arbeitszeiten ausgeht. Es kann doch nicht sein, dass wir gratis arbeiten müssen. Schlussendlich wird der Kantonsrat wie ein Vereinsvorstand bewertet, der einige wenige Sitzungsgelder abziehen kann.

Ich verstehe das Präsidium wie auch das kantonale Steueramt nicht. Wenn man den Entfernungszuschlag ebenfalls als Einkommen betrachtet, dann wird dieser besteuert. Es kam sogar zu Nachbelastungen von bereits veranlagten Steuern. Das ist unverständlich, denn es hat mit dem Einkommen rein gar nichts zu tun. Es handelt sich um einen Ersatz der Aufwandspesen. Es kann doch nicht sein, dass diejenigen, die weiter weg wohnen, das durch das Steueramt aufgrund ihres Lohnausweises noch aufgerechnet erhalten. Ich bleibe dabei, dass wir über diese Steuerbarkeit selber entscheiden können. Wir können darüber diskutieren, ob das ins Reglement gehört, aber man darf auch den Mut haben und im Rat wieder einmal erwähnen, dass die Regierung sogar einen Pauschalabzug geltend machen kann. Und wir haben Angst, wenn wir Fr. 2'000.– Pauschale geltend machen, weil es ein Missbrauch unseres Amtes sein könnte.

*Pause von 10.20 bis 10.35 Uhr.*

*Lippuner-Grabs:* Güntzel-St.Gallen erwähnte, dass wir die Gesetzgeber sind und entsprechend hätten wir auch die Möglichkeit zu definieren, was steuerfrei ist und was nicht. In unserem Staat gibt es aber auch noch den Bund mit dem Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG), das den Rahmen dafür vorgibt, was der Kanton im eigenen kantonalen Steuergesetz definieren kann. Man muss sich innerhalb des Steuerharmonisierungsgesetzes bewegen und entsprechend kann man natürlich nicht frei entscheiden, was steuerbefreit werden kann. Auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) regelt klar, was steuerfrei ist. Die Diskussion mit dem Steueramt, welcher Teil der Entschädigungen effektiv Auslagenersatz und welcher Teil Entschädigung für geleistete Arbeit und entsprechend Erwerbseinkommen ist, sollte nochmals geführt werden. Hier besteht im interkantonalen Vergleich keine gute Lösung. Es wäre sicher nicht falsch, wenn man dies z.B. mit ins Präsidium nimmt oder durch einen formellen Auftrag durch die Kommission weiterverfolgt. Diese Diskussion wäre spannend und ich würde sie als Mitglied des Präsidiums gerne führen.

*Güntzel-St.Gallen:* Für uns ist es nicht entscheidend, ob wir das heute oder über einen anderen Weg beschliessen. Entscheidend ist, dass wir beschliessen und nicht das Steueramt anfragen, ob es das will. Wir sollten ihm mit einer klaren Begründung und dem Vergleich mit anderen Kantonen darlegen, warum das nötig ist. Alle Kantone müssen das Steuerharmonisierungsgesetz berücksichtigen und haben dennoch andere Regelungen als St.Gallen. Wir sind damit einverstanden, dem Präsidium einen Auftrag zu den beiden Fragen (Bezeichnung Infrastrukturbeitrag und Entfernungszuschlag) zu erteilen.

*Kohler-Sargans:* Ich bin ein Vertreter eines lokalen Steueramtes. Diese Frage beschäftigt uns immer wieder. Bei der Diskussion seinerzeit war ich nicht dabei. Ich sah einfach die Folgen bei den Steuerämtern aufgrund des Infrastrukturbeitrags und des Entfernungszuschlags. Ich begrüsse den Auftrag an das Präsidium, denn der Behördenabzug von Fr. 2'400.– steht z.B. auch einem Mitglied der Geschäftsprüfungskommission einer Gemeinde zu, das jährlich Fr. 3'000.– verdient. Dieser Abzug gilt für alle vom Volk gewählten Behörden. Als Kantonsrat, der für seine Arbeit rund 12'000 Franken erhält, was einem Minimum entspricht, kann ich einerseits den Behördenabzug von Fr. 2'400.– geltend machen plus den Pauschalabzug für Nebenerwerb von Fr. 2'400.–. Für diese rund 12'000 Franken als Kantonsrat könnte ich demnach Fr. 4'800.– abziehen, was einem grossen Abzug entspricht. Jedes Mitglied unseres Kantonsrates ist vermutlich auch noch Mitglied einer anderen Behörde oder übt eine andere Nebenerwerbstätigkeit aus; dann schrumpft der Abzug entsprechend, denn er ist maximal auf Fr. 4'800.– begrenzt, egal ob man fünf verschiedene Nebenerwerbe ausübt. Es handelt sich dabei um sehr unterschiedliche Ausgangslagen.

*Güntzel-St.Gallen:* Wenn dieser Auftrag erteilt wird, bin ich damit einverstanden, unser Anliegen nicht als Bestandteil dieser Vorlage zu erfüllen und ziehe die Anträge zurück.

*Etterlin-Rorschach:* Ich beantrage im Namen der SP-Delegation, Art. 149<sup>ter</sup> Abs. 3 (neu im Nachtrag) wie folgt zu formulieren:

«Mitglieder des Kantonsrates, die für die Betreuung von bis zu 12-jährigen Kindern verantwortlich sind, erhalten die doppelte Grundentschädigung je Jahr.»

*Etterlin-Rorschach:* Es ist ein Primat der Zeit, nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, sondern auch die Vereinbarkeit von Familie und Politik. Es kann kein Zufall sein, dass nur eine einzige Frau in dieser Kommission sitzt, und dass im gesamten Parlament die Frauen wesentlich untervertreten sind. Das ist ein untrügliches Zeichen dafür, dass die Vereinbarkeit des parlamentarischen Ratsbetriebes mit den Familienpflichten nicht gegeben ist. Das dürfte ein wesentlicher Grund dafür sein, dass Frauen in unserem Parlament leider zu wenig repräsentiert sind. Mit der Annahme des Antrags könnten wir zumindest ein Zeichen setzen, indem ein Mitglied des Parlamentes mit Kinderbetreuungsverpflichtungen eine entsprechende Zusatzentschädigung erhalten würde.

*Krempl-Gnädinger-Goldach:* Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Ich glaube nicht, dass es an der finanziellen Entschädigung liegt, dass es schwierig ist, mit Kindern eine politische Arbeit auszuführen. Wenn ich Fr. 100.– mehr erhalte, habe ich nicht automatisch einen Babysitter. Ich muss jemanden suchen, das macht es schwierig. Auch am Abend, wenn ich mich auf die Sitzungen vorbereiten muss, sind die Kinder noch wach. Es betrifft Männer wie Frauen und wir werden nicht mehr Frauen finden, die in diesem Rat arbeiten, weil es mehr Geld gibt. Die Problematik zu Hause kann mit Geld nicht gelöst werden.

*Etterlin-Rorschach:* Ich glaube nicht, dass wir das Problem mit meinem Antrag definitiv lösen. Die Kommission und der Kantonsrat hätten aber die Möglichkeit, wenigstens ein positives Zeichen in die richtige Richtung zu senden. Ich appelliere deshalb an Sie, den Mut zu haben und genau dieses Zeichen zu setzen. Es wird unseren Staatshaushalt nicht in Schieflage bringen.

*Lippuner-Grabs:* Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Ich möchte mich dem Votum von Krempl-Gnädinger-Goldach anschliessen. Dafür dass die SP-Fraktion bis vor kurzem den Kapitalismus überwinden wollte, geht es dann doch häufig um Geld. Man löst die Betreuungsproblematik mit dieser doppelten Grundentschädigung nicht. Eine symbolische Veränderung um ein Zeichen zu setzen bringt nichts. Dann stellt sich auch die Frage, warum man die Schwelle bei Kindern bis zwölf Jahren und nicht darüber oder darunter ansetzt. Ich bin grundsätzlich dagegen. Man erhält Familienzulagen und es bestehen viele

Instrumente rund um die Familienförderung. Vieles muss am Wohnort passieren und von einer Familie für sich selber organisiert werden. Ob es sich um eine Tätigkeit beim Kantonsrat handelt, spielt keine Rolle. Die Annahme des Antrags würde ein falsches Signal an die Bürgerinnen und Bürger im Kanton senden. Der Kantonsrat würde sich quasi eine Sonderzulage gönnen, die die anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht erhalten – das ist nicht in Ordnung.

*Bühler-Bad Ragaz:* Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Ich kann mich meiner Vorrednerin und meinem Vorredner anschliessen. Es kommt auch noch dazu, dass die Formulierung dieses Antrags in Bezug auf die verschiedenen Lebensformen, die es heute gibt, inhaltlich unklar ist. Ich wäre auch jemand, der davon profitieren würde, wenn es so formuliert wird, aber heute gibt es so viele Möglichkeiten, wie man zusammenleben kann (Patchworkfamilien, ledig, verheiratet usw.), dass viel Interpretationsspielraum entsteht.

*Sarbach-Wil:* Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Ich kann die Kritik ein Stück weit nachvollziehen, aber ich sehe das nicht zuletzt auch als Wertschätzung und Anschlag, dass Kinder zu haben und gleichzeitig zu politisieren gefördert werden sollte. Ich musste schon Babysitter bezahlen, um politische Sitzungen wahrnehmen zu können. Heute stand ich um 06.00 Uhr auf, meine Frau begann bereits zu arbeiten, dann machte ich meine beiden Kinder parat, konnte sie zum Glück ausnahmsweise um 07.00 Uhr zu Kollegen bringen, bevor ich um 07.15 Uhr auf den Bus ging. Man kann über die Entschädigung und die Art und Weise diskutieren, aber der Punkt ist, man gibt den Babysittern als Entschädigung ein Geschenk oder einen Geldbetrag. Es stimmt, man muss sich irgendwie selber organisieren können, das liegt in der Eigenverantwortung und normalerweise funktioniert das auch. Am Dienstagmorgen bin ich jeweils für die Kinder zuständig und arbeite dann nicht und jetzt bin ich hier aufgrund meines Amtes. Es gibt viele Situationen, bei denen man direkte Auslagen hat, weil es nicht anders organisiert werden kann. Ich finde, das sollte man in irgendeiner Form wertschätzen. Dieser Antrag ist eine gute Wertschätzung und ein Zeichen, dass man auch das Volk vertreten soll, wenn man eine Familie hat und hauptsächlich für die Kinderbetreuung zuständig ist.

*Spoerlé-Ebnat-Kappel:* Der Antrag Etterlin-Rorschach ist abzulehnen.

Ich verstehe diese Diskussion nicht ganz. Ich frage mich, wo hört es denn schlussendlich auf? Jede und jeder, der bei uns im Parlament arbeitet, hat vermutlich irgendwo gewisse Einschränkungen. Wenn man immer alles entschädigen möchte, aus welchen Gründen auch immer, dann nimmt das kein Ende. Ich bin überzeugt, die nächste Idee wartet bereits in der Pipeline. Ich möchte es so belassen, wie es ist.

#### **Art. 149<sup>ter</sup> Abs. 3 (neu im Nachtrag)**

##### *Antrag*

Etterlin-Rorschach beantragt im Namen der SP-Delegation, Art. 149<sup>ter</sup> Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

«Mitglieder des Kantonsrates, die für die Betreuung von bis zu 12-jährigen Kindern verantwortlich sind, erhalten die doppelte Grundentschädigung je Jahr.»

##### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

#### **Titel und Ingress**

*Kommissionspräsident:* Titel und Ingress sind unbestritten.

## 2.2 Aufträge

### Herabsetzung der Mindestgrösse von Fraktionen

*Etterlin-Rorschach*: Ich stelle im Namen der SP-Delegation folgenden Antrag:

«Das Präsidium wird eingeladen, eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates zu erarbeiten, damit auf Beginn der Amtsdauer 2024/2028 die Mindestgrösse von Fraktionen auf fünf Mitglieder des Kantonsrates gesenkt werden kann.»

Der Ausschluss einer Gruppierung vom eigentlichen Parlamentsbetrieb steht im Widerspruch zu Effizienzbestrebungen und verlängert den Ratsbetrieb. Ich weiss, dass zu diesem Thema verschiedentlich parlamentarische Debatten geführt wurden. Es ist immer wieder Thema, den Ratsbetrieb effizienter zu machen, gleichzeitig hat sich das Parlament auch gewisser Möglichkeiten beraubt, indem es eine ganze Session gestrichen hat. Nach meiner Beurteilung ist es tatsächlich so, dass der Ratsbetrieb in dieser Legislatur im Vergleich zur vorangehenden Legislatur merklich aufwendiger ist, weil wir eine Gruppierung im Parlament haben, die nicht in den Fraktionsbetrieb eingebunden ist. Vom rein operativen Parlamentsbetrieb her sind wir der Meinung, dass es sehr nachteilig ist, diese Gruppierung der Möglichkeiten eines Fraktionsbetriebs zu berauben. Dadurch halten die Mitglieder dieser Gruppierung entsprechend längere Einführungsvoten und stellen viele Fragen, die effizienterweise in den Kommissionen bereits abgehandelt werden könnten. Unter dem Strich würde es sich positiv auswirken, wenn die Fraktionsgrösse reduziert und der Gruppierung der Grünliberalen ein Fraktionsstatus ermöglicht wird.

*Lippuner-Grabs* (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Es stellt sich die Frage, was denn in Zukunft bei einer fraktionslosen Gruppe von vier Personen gilt? Zufälligerweise ist derzeit die Fraktionsgrösse von sieben Mitglieder zu gross für eine Gruppe, die sich nicht irgendeiner Fraktion anschliessen konnte. Dieses Problem wird immer wieder auftauchen. Wir haben das im Präsidium im Vorfeld diskutiert. Grundsätzlich ist es nicht so, dass im Verhältnis zur Parlamentsgrösse eine überdurchschnittlich hohe Hürde für eine Fraktion vorliegt. Man hört oft, dass der Ratsbetrieb darunter leidet. Man muss sehen, dass die Fragen, die während der Session durch diese fraktionslose Gruppe gestellt werden, auch etwas Show und Protest sind. Diese Fragen hätten beim Durchlesen der Botschaft auch im Vorfeld den Departementen gestellt werden können. Dabei handelt es sich einfach um einen kleinen Protest um zu zeigen, dass sie fraktionslos sind und deshalb diese Fragen gestellt werden müssen – notwendig wäre das nicht.

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Auch aus unserer Sicht gibt es keine neuen Gründe und Argumente, sich von der bisherigen Regelung abzuwenden. Ich erinnere daran, dass bereits eine lange Diskussion darüber bei der Verkleinerung des Parlamentes von 180 auf 120 Mitglieder geführt wurde. Das war ein grosser Einschnitt in der Veränderung der Zahlen. Es handelt sich um fünf gewählte GLP-Mitglieder und ein parteiloses Mitglied, das sich anschliessen könnte, wo es möchte. Die richtige Grösse einer Fraktion ist eine politische Frage und keine Gerechtigkeitsfrage. Interessant sind die Informationen im Bericht, dass es im Vergleich mit anderen Kantonen durchaus nicht so ist, dass wir mit 120 Mitgliedern und einer Fraktionsgrösse von sieben Mitgliedern strenger sind als ein Parlament mit 80 Mitgliedern.

*Sarbach-Will* (im Namen der GRÜNE-Delegation): Dem Antrag der SP-Delegation ist zuzustimmen.

Wir sind für die Verkleinerung der Fraktionsgrösse. Das nationale Parlament kennt bei doppelt so vielen Mitgliedern die gleiche 5er-Regelung. Zudem wirkt es sich eher negativ aus, wenn man eine ganze Gruppe vom Ratsbetrieb ausschliesst.

*Tschirky-Gaiserwald* (im Namen der Mitte-EVP-Delegation): Der Antrag der SP-Delegation ist abzulehnen.

Auch für uns liegen sachlich keine neuen Gründe für eine Anpassung der Fraktionsgrösse auf dem Tisch.

### **Auftrag Herabsetzung der Mindestgrösse von Fraktionen**

#### *Antrag*

*Etterlin-Rorschach* stellt im Namen der SP-Delegation folgenden Antrag:

«Das Präsidium wird eingeladen, eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates zu erarbeiten, damit auf Beginn der Amtsdauer 2024/2028 die Mindestgrösse von Fraktionen auf fünf Mitglieder des Kantonsrates gesenkt werden kann.»

#### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

### **Berechnung des Kommissionsschlüssels**

*Etterlin-Rorschach*: Ich stelle im Namen der SP-Delegation folgenden Antrag:

«Das Präsidium wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei der Berechnung des Kommissionsschlüssels ein Berechnungsverfahren zur Anwendung gelangt, das kleinere Fraktionen gegenüber grösseren Fraktionen nicht benachteiligt.»

Wir haben bei der Beratung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) vor einigen Jahren eine heftige Debatte um die Verteilung von Parlamentsmandaten auf Parteien bei Vorhandensein mehrerer Wahlkreise («Doppelter Pukelsheim») geführt. In unserem Wahlsystem profitieren die grossen Parteien mit ihren Wähleranteilen und den Sitzen, die zu verteilen sind, sehr stark. Sie erhalten im Parlament eine sehr grosse Vertretung; im Vergleich dazu sind Parteien mit kleinen Wähleranteilen benachteiligt. Durch die Art, wie die Zusammensetzung der Kommissionen mittels Verteilschlüssels berechnet wird, wird der Effekt im Anschluss nochmals verschärft. Nachdem der Kantonsrat in der Diskussion die Einführung des «doppelten Pukelsheim» ablehnte, wäre das jetzt der geeignete Anlass, zumindest bei der Berechnung des Kommissionsschlüssels etwas Gegensteuer zu geben, um die Ungerechtigkeit von der Seite der Wahlergebnisse über die Sitzverteilung hin zum Kommissionsschlüssel auszugleichen.

*Lukas Schmucki*: Wir wenden heute das gleiche Verfahren an, wie es bei den Nationalratswahlen zur Anwendung kommt, das sog. «Hagenbach-Bischoff-Verfahren». Dieses ist nicht ganz proportional, sondern es besteht eine gewisse Bevorteilung von grossen Fraktionen / Parteien gegenüber kleinen. Es gibt auch das «Sainte-Laguë-Verfahren», diese Grundlage findet auch Anwendung beim «doppelten Pukelsheim» (z.B. beim deutschen Bundestag oder im Kanton Basel-Stadt); dabei werden im Vergleich zu unserem heutigen System die kleinen Fraktionen etwas aufgewertet. Das «Hagenbach-Bischoff-Verfahren» wird zur Berechnung des Fraktionsschlüssels nicht vorgeschrieben. Im Tätigkeitsbericht wird aber ausgeführt, warum man so vorgeht, nämlich weil dies das akzeptierte Verfahren bei den Kantonsratswahlen ist; daher wird kantonsratsintern das gleiche Verfahren angewendet. Schlussendlich handelt es sich zudem nicht um einen Automatismus, sondern das Präsidium berechnet diesen Schlüssel und nimmt ihn als Grundlage. Dabei kann es auch gleiche Ansprüche geben, die ausgemehrt werden müssen. Der Kommissionsschlüssel wird letztlich vom Kantonsrat beschlossen, und beim letzten Mal wurde beim Schlüssel für das engere Präsidium sogar eine Änderung beschlossen, die sich nicht mathematisch ergibt.

## **Auftrag Berechnung des Kommissionsschlüssels**

### *Antrag*

*Etterlin-Rorschach* stellt im Namen der SP-Delegation folgenden Antrag:

«Das Präsidium wird eingeladen, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei der Berechnung des Kommissionsschlüssels ein Berechnungsverfahren zur Anwendung gelangt, das kleinere Fraktionen gegenüber grösseren Fraktionen nicht benachteiligt.»

### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

## **Steuerbarkeit der Grundentschädigung**

*Güntzel-St.Gallen:* Ich stelle im Namen der SVP-Delegation folgenden Antrag:

«Das Präsidium wird eingeladen, die Frage der Steuerbarkeit der beiden Begriffe Infrastrukturbeitrag (Grundentschädigung) sowie Entfernungszuschlag nochmals zu überprüfen und anschliessend mit dem kantonalen Steueramt diesbezüglich das Gespräch zu suchen.»

*Lippuner-Grabs:* Bei allem Optimismus erscheint mir das nun doch sehr extrem formuliert. Ich schlage folgende Ergänzung vor: «Das Ziel ist ein höherer Anteil des steuerfreien Auslagensatzes.»

*Güntzel-St.Gallen:* Das ist in Ordnung.

*Lukas Schmucki:* Es wäre noch zu klären, wie im Anschluss die Information stattfinden soll. Ich gehe davon aus, dass es kein Auftrag im Sinne von Art. 95 GeschKR ist, bei dem der Rat auch darüber abstimmen müsste. Falls doch, müsste man festhalten, dass eine Berichterstattung des Präsidiums an den Rat stattfindet. Es handelt sich vorliegend um einen Auftrag an das Präsidium. Man könnte festhalten, dass die Fraktionen im Anschluss über die Ergebnisse dieser Abklärungen zu informieren sind. Die Kommission wird ja zu jenem Zeitpunkt nicht mehr bestehen.

*Tschirky-Gaiserwald:* Ich stelle fest, dass es sich bei Annahme des Antrags um einen Auftrag im Namen der Kommission an das Präsidium handelt.

## **Abklärungsauftrag der Kommission an das Präsidium**

### *Antrag*

*Güntzel-St.Gallen* stellt im Namen der SVP-Delegation folgenden Antrag:

«Das Präsidium wird eingeladen, die Frage der Steuerbarkeit der Grundentschädigung (Infrastrukturbeitrag) sowie des Entfernungszuschlags nochmals zu überprüfen und anschliessend mit dem kantonalen Steueramt das Gespräch zu suchen, um eine klare Regelung zu schaffen. Ziel ist ein höherer Anteil des steuerfreien Auslagensatzes.»

### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

## **Kommissionsmotion: Stärkung des Parlamentes durch die beschleunigte Umsetzung von Motionen**

*Lippuner-Grabs:* Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, eine Kommissionsmotion mit folgendem Wortlaut einzureichen:

«Die meisten Kantonsparlamente wie auch die eidgenössischen Räte kennen das Instrument der parlamentarischen Initiative. Dem St.Galler Kantonsrat ist dieses Instrument jedoch fremd. Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Ratsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission die Ausarbeitung, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen oder Parlamentsbeschlüssen verlangen. In einigen Kantonen ist dazu ein ausgearbeiteter Entwurf einzureichen (anders im Bund). Anschliessend berät eine Kommission den Entwurf vor oder arbeitet einen Erlassentwurf aus. Mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative kann das Parlament direkt und unmittelbar Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen. Insbesondere bei dringenden Anliegen würde die Einführung des Instruments der parlamentarischen Initiative eine erhebliche Stärkung des Parlamentes mit sich bringen.

Präsidium und Regierung werden eingeladen, einen Entwurf zur Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) und des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) vorzulegen, der die Einführung der parlamentarischen Initiative vorsieht.

Im Sinne einer Variante schlagen wir eine Kommissionsmotion mit folgendem Wortlaut vor:

«Das Präsidium wird eingeladen, einen Entwurf zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) vorzulegen, der dem Kantonsrat die Möglichkeit einräumt, der Regierung mit einer Motion einen Auftrag zu erteilen, dessen Bearbeitungsfrist ein Jahr beträgt.»

Die Variante sieht vor, dass man eine Motion optional in einem beschleunigten Verfahren überweisen könnte. Uns geht es einerseits um die Stärkung des Parlamentes und andererseits handelt es sich um eine gewisse Beschleunigung. Wir sind zum Teil unglücklich über verschleppte Motionen, bei denen man den Eindruck erhält, dass über drei Jahre hinweg Fakten geschaffen werden, bis eine Vorlage folgt.

*Etterlin-Rorschach:* Wie sieht es in vergleichbaren anderen Kantonen mit der parlamentarischen Initiative aus?

*Lukas Schmucki:* Das Instrument der parlamentarischen Initiative ist durchaus verbreitet. Es handelt sich um ein Ost-West-Gefälle und in der Tendenz auch um eine Frage des Ausbaus der Parlamentsdienste, da die Erarbeitung von Erlassen durch eine Kommission, unterstützt durch die Parlamentsdienste, eine aufwändige Angelegenheit ist. Wenn man nicht nur Bittsteller bei einem Departement sein möchte, dann bedingt das eine gewisse Grösse der Parlamentsdienste. Es sind zudem tendenziell eher die Kantone mit ständigen Fachbereichskommissionen, die sich dieses Instruments bedienen. In unserem System mit nicht ständigen Kommissionen würde es sich für eine Kommission schwieriger gestalten, einen entsprechenden Erlassentwurf auszuarbeiten. In Kantonen mit Bildungs- und Baukommissionen leitet man die Aufgabe den zuständigen Fachbereichskommissionen zu.

*Etterlin-Rorschach:* Ein wesentliches Element bei der Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen sind ausgiebige Vernehmlassungsverfahren. Wie würde das im Zusammenhang mit einer parlamentarischen Initiative gehandhabt werden? Würde man darauf verzichten oder wäre sichergestellt, dass die betroffenen Akteure im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren, aufgrund derer wesentliche Entscheide und Veränderungen erfolgen könnten, mit einbezogen werden?

*Lukas Schmucki:* Das ist offen. Das ist im Übrigen auch so, wenn die Regierung zuständig ist. Die Regierung beschliesst, ob sie eine Vernehmlassung durchführt oder nicht. Die Erwartung ist, dass sie dies bei einem erheblichen Kreis von Betroffenen jeweils tut. Auch die Kantone mit parlamentarischer Initiative und der Bund handhaben das so. Es kommt oft vor, dass die Regierung im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung nehmen muss zu einer parlamentarischen Initiative auf Bundesebene. Man kann das gleich handhaben; das Vernehmlassungsverfahren wird nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs über das Parlament läuft.

*Güntzel-St.Gallen:* Wir gehen davon aus, dass parlamentarische Initiativen nicht dem Normalfall entsprechen werden. Vorab müsste man erste Erfahrungen damit sammeln, falls wir das einführen. Da es eher der kürzere Weg ist, gehe ich davon aus, dass es nicht in der gleichen Art ein umfangreiches Vernehmlassungsverfahren geben wird. Der erste Auftrag wird vermutlich keine Totalrevision sein, welche das Parlament durchführt, ohne die Regierung zu befragen. Wir sind grundsätzlich für alles, was die Regierung entlastet.

*Etterlin-Rorschach:* Lukas Schmucki erwähnte, dass feststellbar sei, dass tendenziell Kantone mit ausgebauten Parlamentsdiensten dieses Instrument verwenden, da die seriöse Begleitung eine Ressourcenfrage ist. Sind unsere Parlamentsdienste in personeller Hinsicht fit und ausgestattet, um diese neue, zusätzliche Aufgabe adäquat zu begleiten?

*Lukas Schmucki:* Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten. Es stellt sich die Frage, wie häufig dieses Instrument genutzt würde und wie komplex die Vorhaben wären. Aktuell sind wir personell nicht derart aufgestellt, dass wir umfangreich gesetzgeberisch tätig werden könnten. Ein weiterer Punkt sind die fehlenden Fachbereichskommissionen. Wir haben nicht die entsprechende Spezialisierung unserer Mitarbeitenden. Wir verzichten im aktuellen System darauf und arbeiten mit Generalisten. Diesbezüglich müsste man sich andere Überlegungen machen, wenn man die Stärkung des Parlamentes so verstehen würde, dass wirklich innerhalb der Parlamentsdienste Erlassentwürfe ausgearbeitet werden sollen. Es gibt auch Kantone ohne ausgebaute Parlamentsdienste, die dieses Instrument trotzdem nutzen. Dann ist man aber mehr oder weniger der Briefträger zwischen Kommission und Fachdepartement und bittet Letzteres um einen Vorschlag, den man zurück in die Kommission trägt. So hat die Kommission zwar das Gesetzgebungsvorhaben in der Hand, ist aber letztendlich doch auf den Support des Fachdepartements angewiesen.

*Etterlin-Rorschach:* Ich entnehme dem Protokoll der letzten Sitzung, dass die SP-Delegation zur Stärkung des Parlamentsbetriebs beantragte, Fachbereichskommissionen einzuführen (vgl. dort S. 32 f.). Ich höre jetzt von Lukas Schmucki, dass es als Grundlage Sinn machen würde, diese zusätzliche Aufgabe dort aufzunehmen und einzubetten. Wie erklären Sie mir den Widerspruch für den Fall, dass Sie die Parlamentsinitiative einführen möchten, gleichzeitig aber für das notwendige Instrument der Fachbereichskommissionen keine Hand bieten?

*Frei-Rorschacherberg:* Es geht im Grundsatz darum, dass wir unsere Rolle als Parlamentarierinnen und Parlamentarier stärken und auch ein stärkeres Instrument erhalten, um auf die Regierungstätigkeit Einfluss nehmen zu können. Es spielt keine Rolle, ob wir ständige Kommissionen haben oder nicht. Das haben Sie hinlänglich bei der letzten Sitzung debattiert, das durfte ich nachlesen. Es braucht keine Einführung von ständigen Kommissionen, sondern wir müssen entsprechende Instrumente schaffen. Wir können beeinflussen, dass wir nicht während drei Jahren auf der Wartebank sitzen bleiben. Wir müssen Einfluss nehmen können, so dass die Regierung schneller arbeitet. Wir müssen mehr Einfluss auf die Gesetzesartikel nehmen können. Insofern ist unser Antrag durchaus zielführend, auch wenn wir nicht mit ständigen Kommissionen arbeiten. Wir geben uns selber Instrumente, die schlagkräftiger sind.

*Tschirky-Gaiserwald:* Wir sind der dezidierten Auffassung, dass die Frage von Etterlin-Rorschach mehr als berechtigt ist, wenn wir die parlamentarische Initiative einführen würden. Wir sind allerdings dagegen und plädieren für den Variantenentscheid der FDP-Delegation, die zeitliche Beschleunigung der Motion bei wichtigen Vorlagen.

*Thalmann-Kirchberg:* Ich schliesse mich Tschirky-Gaiserwald an. Die parlamentarische Initiative überzeugt mich bis jetzt noch nicht. Ich befürworte die Möglichkeit, dass man mit einem Auftrag Motionen unter Zeitdruck setzen kann. Ich weiss nicht, ob wir die nötige Fachkompetenz aufweisen, und wenn wir bei der parlamentarischen Initiative nur zum Wasserradträger werden, überzeugt mich das nicht.

*Jan Scheffler* zur zeitlichen Dimension der Zuleitung von Vorlagen durch die Regierung: Wir haben für die Jahre 2020 bis 2022 in der Staatskanzlei intern eine kleine Auswertung gemacht, nicht statistisch repräsentativ, aber doch über alle Vorstösse (Motionen, Postulate) und Aufträge hinweg. Dabei haben wir geprüft, wie viele Monate es seit der Auftragserteilung durch den Kantonsrat dauerte, bis die Regierung die Vorlage zugeleitet hat. Von einem Monat bis 35 Monaten ist alles bei Vorstössen und Aufträgen, die innerhalb der Dreijahresfrist bearbeitet wurden, alles dabei. Die Verteilung ist sehr divers und zeigt, dass es sehr vom Einzelfall und vom Aufwand der Bearbeitung der Vorlage abhängig ist, wie schnell die Regierung tatsächlich reagieren und entsprechend die Vorlage dem Kantonsrat zuleiten kann.

Wenn man am bisherigen Mechanismus festhält, dann ist der Regierung sehr bewusst, dass sie eine Rolle in diesem Verfahren der Zusammenarbeit spielen muss und dass sie sich Mühe geben muss, diese Verantwortung zu erfüllen, in dem sie schnell zuleitet. Ansonsten können die Erwartungen des Kantonsrates nicht erfüllt werden. Mit der Einführung eines Instruments, bei dem die Regierung formell nicht mehr an der Erarbeitung einer Vorlage beteiligt ist (parlamentarische Initiative), ist es so, dass die nachgeordneten Dienststellen der Regierung die inhaltliche Arbeit zumindest zu einem erheblichen Teil übernehmen müssen, denn die Parlamentsdienste können ein Fachgesetz inhaltlich nicht alleine erarbeiten. Damit ist nicht garantiert, dass es wirklich schneller geht. Die Verfahren sind unter Umständen noch komplizierter, insbesondere, wenn am Ende des Tages die Kommission selber mit den Parlamentsdiensten und dem zuständigen Departement arbeiten muss und nicht der Kanal über die Konsolidierung in der Regierung besteht.

Zur Variante: Es ist sicher möglich, eine verkürzte Frist für Fälle einzuführen, bei denen sich das aufdrängt, weil ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der Staatskanzlei ist die Regierung auch in der Lage, das entsprechend umzusetzen. Ich möchte darauf hinweisen, dass mit Art. 21<sup>ter</sup> und Art. 118<sup>bis</sup> der durch diese Kommission beratenen Vorlage ein Instrument geschaffen wird, um eine Vorlage in Fällen von unaufschiebbarem Regelungsbedarf schnell zu bestellen. Das ist eine Reaktion auf die Erfahrungen während der Covid-19-Epidemie. Damit wird bereits ein zusätzliches Instrument geschaffen, damit der Kantonsrat möglichst schnell eine Vorlage erhält. Das betrifft aber nur den Fall des unaufschiebbaren Regelungsbedarfs im Sinn einer Notsituation. Zwischen diesem Fall und dem Normalfall einer Dreijahresfrist existieren auch Zwischenfälle, bei denen kein unaufschiebbarer Regelungsbedarf im Sinn von Art. 75 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) vorliegt, wo man aber trotzdem das Verfahren erheblich beschleunigen will – das ist denkbar.

*Lippuner-Grabs:* Ich persönlich bin kein Freund des Gedankens, dass man etliche ständige Kommissionen einführt. Wenn man die parlamentarische Initiative einführt, dann müsste das auf anderem Weg erledigt werden als mit ständigen Kommissionen.

Zur Variante: Die neue Regelung bezüglich der Situationen mit unaufschiebbarem Regelungsbedarf ist uns durchaus bewusst. Mit dieser Variante ist etwas anderes gemeint. Jan Scheffler hat es ausgeführt, es kann Gründe geben, warum es manchmal länger oder schneller geht. Ein Punkt wurde nicht erwähnt: Manchmal liegt auch ein politischer Wille der Regierung vor, dass

man gezielt nicht vorwärts macht und noch Fakten schaffen möchte. Unsere Variante betrifft nicht den unaufschiebbaren Regelungsbedarf im Sinne einer Notsituation, sondern den Fall, dass wir als Parlament wollen, dass eine Vorlage innerhalb eines Jahres auf dem Tisch liegt. Der Normalfall wäre weiterhin eine Frist von drei Jahren, es würde aber neu die Möglichkeit bestehen, dass man bei einer Motion eine Frist von einem Jahr vorgibt – das wäre der Sonderfall.

*Güntzel-St.Gallen:* Ich finde es wichtig, ein Instrument zu prüfen, das in anderen Kantonen genutzt wird, wir aber noch nicht kennen. Es kann durchaus auch einen gewissen Druck auf den normalen Ablauf der Gesetzgebung auslösen. Aber dieses Instrument zu haben, wäre durchaus einen Versuch wert. Es muss bei diesen Fällen nicht um riesige Vorlagen gehen. Es ist nicht so, dass jede Gesetzesvorlage, die den normalen Weg geht, in allen Punkten überzeugt.

*Frei-Rorschacherberg* zu Jan Scheffler: Wenn die Regierung nach Art. 75 KV eine dringliche Vorlage bringt und wir als Rat nicht darauf eintreten, entsteht dann ein Problem? Was passiert in einer solchen Situation?

*Jan Scheffler:* Eine dringliche Vorlage zuhanden des Kantonsrates, gestützt auf die neuen Bestimmungen im Geschäftsreglement des Kantonsrates, entsteht dann, wenn die Regierung vorgängig dringliches Recht auf dem Verordnungsweg erlässt oder in Aussicht nimmt. Wenn wir vom Fall ausgehen, dass die Regierung bereits dringliches Verordnungsrecht erlassen hat, dann dient die Vorlage an den Kantonsrat dazu, das dringliche Verordnungsrecht durch ein ordentliches Gesetz abzulösen. Wenn der Kantonsrat auf diese Vorlage nicht eintritt oder sie in der Schlussabstimmung ablehnt, dann gilt grundsätzlich das dringliche Verordnungsrecht der Regierung weiter. Es gibt aber die Beschränkung in Art. 75 KV mit der zeitlichen Höchstdauer der Geltung von dringlichem Verordnungsrecht der Regierung von höchstens zwei Jahren. Unter Umständen könnte es in der parlamentarischen Beratung dazu kommen, dass kurzfristig nochmals eine neue Vorlage bestellt wird, vor Ablauf dieser zwei Jahre, das ist vom Einzelfall abhängig.

*Etterlin-Rorschach:* Ich glaube, der Zeitpunkt ist noch nicht reif für die Einführung einer parlamentarischen Initiative, v.a. da der gesamte Grundlagenbau nicht dem entspricht, was es bräuchte.

Bei der Variante frage ich die FDP-Delegation, warum sie diesen Antrag stellt. Ich stelle fest, dass sie ja über dieses Instrument als Privileg bereits verfügen. Ich war Mitglied der vorberatenden Kommission zum XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz (Geschäft [22.20.09](#)). Damals handelte der Sprecher der FDP-Delegation an der Kommission mit dem zuständigen Regierungsrat aus, dass eine formulierte Motion sehr zeitnah behandelt und dem Parlament zugeleitet werden sollte.<sup>11</sup> Sie verfügen ja offensichtlich über diese Möglichkeiten, warum wollen Sie das jetzt noch in einem zusätzlichen Verfahren regeln?

*Frei-Rorschacherberg* zu Etterlin-Rorschach: Ich weiss nicht mehr genau, wie es damals genau ablief. So wie Sie es ausgeführt haben, würde das heissen, dass so etwas für den Fall, dass sich die Regierung kooperativ zeigt, möglich ist. Wir wollen uns aber dahingehend stärken, dass wir in einem nicht kooperativen Fall ein stärkeres Instrument zur Verfügung haben. Insofern gibt es das noch nicht.

*Etterlin-Rorschach:* So wie die Variante jetzt formuliert ist, könnte man wählen, ob man ein Jahr oder drei Jahre Frist gibt. Ich habe aber herausgehört, dass eine Verkürzung auf ein Jahr die Ausnahme sein soll, d.h. es müsste eine Form von Dringlichkeit vorliegen. Müsste das korrekterweise im Auftrag nicht entsprechend formuliert sein?

---

<sup>11</sup> Vgl. [Protokoll vom 13. Januar 2021](#) S. 36-39.

*Lippuner-Grabs:* Es ist nicht die Meinung, dass eine freie Wahl besteht, jedoch ohne die Dringlichkeit, sondern es sollte ein besonderer Beschluss sein. Deshalb heisst es die «Möglichkeit einräumt». Normalerweise ist eine Motion mit einer Frist von drei Jahren der Normalfall und der Rat soll – ohne eine Dringlichkeit nachzuweisen – aus eigenem Ermessen entscheiden können, dass man auf ein Jahr verkürzt.

*Güntzel-St.Gallen:* Ist die Meinung, dass es von Beginn an eine Motion ist, für die man nur ein Jahr Zeit hat, oder ist ein Eingreifen gemeint, d.h. dass man verkürzen würden, wenn es zu lange dauern sollte?

*Lippuner-Grabs:* Die Details sind entsprechend im Entwurf zu klären. Die Idee ist, dass von Beginn an klar ist, dass eine Frist von einem Jahr gilt. So, wie wir über die Dringlichkeit eines Vorstosses beschliessen, so wird bei der Motion von Beginn an deklariert, dass es sich um eine im beschleunigten Verfahren oder um eine normale Motion handelt.

*Sarbach-Wil:* Ich habe es auch so interpretiert wie bei einer dringlichen Interpellation, bei der das Präsidium bzw. der Rat schlussendlich darüber befinden, ob es dringlich ist oder nicht. Wie realistisch ist das schlussendlich? In meiner grenzenlosen Naivität gehe ich davon aus, dass man Motionen nicht absichtlich auf die lange Bank schiebt, sondern daran interessiert ist, diese so schnell als möglich zu erledigen. Wäre es nicht sowieso das Ziel, dass Motionen so schnell als möglich im Rat behandelt werden? Kann man diese Frist überhaupt einhalten oder ginge das zu Lasten der Qualität des Geschäfts?

*Frei-Rorschacherberg:* Diese Argumente haben wir bereits alle gehört. Wir stellen fest, dass manchmal in der politischen Wertung der Regierung – zumindest nach unserem Empfinden – bewusst eine längere Phase in Anspruch genommen wird, um eine Motion umzusetzen. Dies wollen wir ändern, indem wir uns mehr Kraft verleihen und mit einem Instrument festlegen, dass auf Antrag die Frist auf ein Jahr herabgesetzt werden kann.

*Aerne-Eschenbach:* Die Fragestellung ist klar, das Präsidium wird eingeladen, einen Entwurf zu erstellen. Die Fragen, die wir diskutiert haben, sollten Bestandteil der Vorbereitungsarbeiten sein, wenn das Geschäft überwiesen wird. Detailfragen sind in der zweiten Phase zu klären.

### **Kommissionsmotion «Stärkung des Parlamentes durch die beschleunigte Umsetzung von Motionen»**

#### *Antrag*

*Lippuner-Grabs* beantragt im Namen der FDP-Delegation, eine Kommissionsmotion mit folgendem Wortlaut einzureichen:

«Präsidium und Regierung werden eingeladen, einen Entwurf zur Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) und des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) vorzulegen, der die Einführung der parlamentarischen Initiative vorsieht.»

*Variante:* «Das Präsidium wird eingeladen, einen Entwurf zur Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) vorzulegen, der dem Kantonsrat die Möglichkeit einräumt, der Regierung mit einer Motion einen Auftrag zu erteilen, dessen Bearbeitungsfrist ein Jahr beträgt.»

#### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission zieht die Variante (Beschleunigte Umsetzung von Motionen) dem Hauptantrag (Einführung der parlamentarischen Initiative) mit 11:4 Stimmen vor.

Die vorberatende Kommission stimmt der Variante mit 12:3 Stimmen zu.

## 2.3 Rückkommen

*Kommissionspräsident:* Wird ein Rückkommen verlangt?

### **Legistische Anpassung von Art. 7 Abs. 1 Bst.c<sup>bis</sup>**

*Jan Scheffler:* Eingangs der heutigen Debatte ging es darum, wo der Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates bei der Wahl der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste systematisch platziert werden soll, um idealerweise auf einen Blick zu erkennen, wie das Verfahren abläuft. Bis anhin wäre der Genehmigungsvorbehalt in Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) verankert worden. Tatsächlich kamen wir nach nochmaliger Überlegung zum Schluss, dass dies etwas unübersichtlich ist. Deshalb schlage ich vor, den Wortlaut von Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu) unverändert in Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> zu verschieben, wo der Rest des Wahlverfahrens geregelt ist:

«[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ~~und~~, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.»

### **Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup>**

Jan Scheffler schlägt vor, Art. 45<sup>bis</sup> Abs. 5 (neu, Antrag der Kommission aus der ersten Sitzung) unverändert in Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> zu verschieben, so dass Letzterer wie folgt lautet: «[Das Präsidium] wählt auf Antrag des Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ~~und~~, legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest und beendet das Dienstverhältnis. Wahl und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist Generalsekretärin oder Generalsekretär des Kantonsrates.

#### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission stimmt der legistischen Anpassung mit 15:0 Stimmen zu.

### **Materielles Rückkommen auf Art. 7 Abs. 1 Bst.c<sup>bis</sup>**

*Güntzel-St.Gallen:* Ich möchte ankündigen, dass ich zum gleichen Artikel Rückkommen beantrage. Wir haben an der letzten Sitzung über die Streichung der Mitwirkung der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs bei der Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Parlamentsdienste nicht abgestimmt unter dem Hinweis, dass dies auch eine Anpassung des Staatsverwaltungsgesetzes zur Folge hätte. Mit meinem Rückkommen möchte ich abklären, ob ein Verzicht auf die Mitwirkung der Staatssekretärin bzw. des Staatssekretärs in unserer Kommission eine Mehrheit findet. Falls ja, würden wir das weiterverfolgen und auch das Staatsverwaltungsgesetz anpassen. Aus unserer Sicht ist die Zeit vorbei, in der sich die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär zur Wahl der Leiterin bzw. des Leiters der Parlamentsdienste äussern soll.

*Lippuner-Grabs:* Aus unserer Sicht wurde das bereits ausführlich an der ersten Sitzung diskutiert. Wir sind weiterhin der Meinung, dass das System dieser teilautonomen Lösung gut ist, mit dieser sind wir bis jetzt gut gefahren. Faktisch heisst das, dass die Parlamentsdienste administrativ der Staatskanzlei angegliedert sind. Dabei handelt es sich um eine praktikable, gute Lösung. Wenn wir eine neue Leiterin bzw. einen neuen Leiter der Parlamentsdienste suchen, ist es vermutlich vernünftig, wenn dies administrativ irgendwo angesiedelt ist. Irgendwer muss den Bewerbungsprozess führen und muss einen Antrag stellen können. Wählen wird im Anschluss das Präsidium und der Kantonsrat bestätigt die Wahl. Es handelt sich um eine sinnvolle Dreiteiligkeit, entsprechend wollen wir nicht darauf zurückkommen.

## **Rückkommen auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup>**

### *Antrag*

*Güntzel-St.Gallen* beantragt im Namen der SVP-Delegation, auf Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> zurückzukommen.

### *Beschluss*

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

## **2.4 Gesamtabstimmungen**

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass der Bericht des Präsidiums durchberaten ist. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Diese Gesamtabstimmung ging bei der ersten Sitzung vergessen; nach der Beratung des Berichts wurde direkt mit der Beratung des XXIV. Nachtrags begonnen. Die Abstimmung wird daher nachgeholt, denn über Bericht und beide Nachträge muss je separat abgestimmt werden.

Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass auch die Botschaft und der Entwurf des Präsidiums zum «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

## **3 Spezialdiskussion 27.23.02**

### **3.1 Beratung Entwurf XXV. Nachtrag (inkl. Erläuterungen S. 61)**

*Güntzel-St.Gallen* (im Namen der SVP-Delegation): Ich verstehe den XXV. Nachtrag so, dass damit die Paarformen eingefügt, aber keine materiellen Veränderungen vorgenommen werden. Was wir im XXIV. Nachtrag gegenüber dem Entwurf zur Änderung beantragen, wird nach der Bestätigung durch den Kantonsrat damit automatisch auch im XXV. Nachtrag aufgenommen. Wir betrachten diese Arbeit nicht als notwendig, aber wenn sie bereits gemacht wurde, macht es auch keinen Sinn, sie wieder auf die Seite zu legen. Wir können dem XXV. Nachtrag gesamthaft zustimmen oder nicht. Das höchste, das wir erreichen können, wäre eine Enthaltung, aber kein Nein, da es nicht falsch ist – es wäre aber nicht nötig gewesen.

*Kommissionspräsident:* Ich gebe Ihnen teilweise recht, mehrheitlich geht es um die weibliche und männliche Form. In Art. 5 im Titel hiess es aber z.B. vorher «Präsident / Vizepräsident / Stimmenzähler» und jetzt lautet der Titel «Engeres Präsidium». Wir gehen die Bestimmungen kurz Seite für Seite durch.

Es werden keine Anträge gestellt.

### **Titel und Ingress**

*Kommissionspräsident:* Titel und Ingress sind unbestritten.

### 3.2 Aufträge

*Kommissionspräsident:* Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

### 3.3 Rückkommen

*Kommissionspräsident:* Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

### 3.4 Gesamtabstimmung

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

## 4 Abschluss der Sitzung

### 4.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### 4.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, nach vorgängiger Konsultation der Delegationssprecher eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

*Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.*

### 4.3 Verschiedenes

*Kommissionspräsident:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12.10 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Martin Sailer  
Mitglied des Kantonsrates

Simona Risi  
Parlamentsdienste

## **Beilagen**

*mit der Einladung bereits zugestellt:*

1. 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» / 27.23.01 «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Organisation und Verfahren des Kantonsrates) / 27.23.02 «XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Gleichbehandlung der Geschlechter im Erlass)» (Bericht sowie Botschaft und Entwürfe des Präsidiums vom 11. Januar 2023); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

*Beilagen gemäss Protokoll der Sitzung vom 18. April 2023:*

2. Präsentation Leiter Parlamentsdienste; *an der Sitzung verteilt*

*Beilagen gemäss Protokoll der Sitzung vom 16. Mai 2023:*

3. Antragsformulare vom 16. Mai 2023
4. Medienmitteilung vom 26. Mai 2023
5. Kommissionsmotion 42.23.07 «Stärkung des Parlamentes durch die beschleunigte Umsetzung von Motionen»

## **Weitere Unterlagen**

1. Sitzungen anderer Kantone; *Unterlage in der Sitzungsapp*

### **Geht (mit Beilagen) an**

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission
- Teilnehmende Präsidium und Staatskanzlei (wie Seite 1)

### **Kopie (ohne Beilagen) an**

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)